



# Statistische Berichte



Kennziffer: C IV 10 - 13/20

April 2021

## Landwirtschaftszählung 2020

Methoden und Vorbemerkungen

# Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden

## Impressum

Dienstgebäude: Rheinstraße 35/37, 65185 Wiesbaden

Briefadresse: 65175 Wiesbaden

## Kontakt für Fragen und Anregungen zu diesem Bericht

Herr Führer 0611 3802-519  
Herr Stiller 0611 3802-512  
Frau Ott 0611 3802-504  
E-Mail [agrar@statistik.hessen.de](mailto:agrar@statistik.hessen.de)  
Telefax 0611 3802-590  
Internet <https://statistik.hessen.de>

## Copyright

© Hessisches Statistisches Landesamt, Wiesbaden, 2021

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind unter

<https://statistik.hessen.de> "AGB"

abrufbar.

## Zeichenerklärungen

- = genau Null (nichts vorhanden) bzw. keine Veränderung eingetreten
- 0 = Zahlenwert ungleich Null, Betrag jedoch kleiner als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle
- . = Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... = Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- () = Aussagewert eingeschränkt, da der Zahlenwert statistisch unsicher ist
- / = keine Angabe, da Zahlenwert nicht sicher genug
- X = Tabellenfeld gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll  
(oder bei Veränderungsrate ist die Ausgangszahl kleiner als 100)
- D = Durchschnitt
- s = geschätzte Zahl
- p = vorläufige Zahl
- r = berichtigte Zahl

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind nur negative Veränderungsrate und Salden mit einem Vorzeichen versehen. Positive Veränderungsrate und Salden sind ohne Vorzeichen. Im Allgemeinen ist ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet worden. Das Ergebnis der Summierung der Einzelzahlen kann deshalb geringfügig von der Endsumme abweichen.

## Inhalt

	<b>Seite</b>
1. Vorbemerkungen	2
1.1 Begriffsdefinitionen	9
2. Erhebungsunterlagen	26
2.1. Stichprobe	26
2.2. Nichtstichprobe	84

## **Vorbemerkungen**

### **1) Allgemeines zur Landwirtschaftszählung (LZ) 2020**

Die LZ wurde in Hessen zum Stichtag 1. März 2020 als Kombination einer allgemeinen Erhebung mit einer Stichprobenerhebung durchgeführt. Befragt wurden landwirtschaftliche Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße, die im Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) festgelegt ist (s. § 91 AgrStatG). Mit den Ergebnissen der LZ werden zugleich die statistischen Anforderungen der Europäischen Union in der EU-Betriebsstrukturerhebung abgedeckt. Über die allgemein erhobenen Merkmale soll der nationale Bedarf an Regionaldaten gedeckt werden.

Zur Durchführung der LZ wurden zwei verschiedene Erhebungsteile und damit unterschiedliche Fragebogen verwendet. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil S (Stichproben-Betriebe) wurde der gesamte Merkmalskatalog der LZ in einer Stichprobe erfasst. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil N (Nichtstichproben-Betriebe) wurden Angaben zu den Themenkomplexen Rechtsform und sozioökonomischer Erwerbscharakter, Bodennutzung, Viehbestände, ökologischer Landbau, Zwischenfruchtanbau und Bewässerung im Freiland, Eigentums- und Pachtverhältnisse sowie Pachtflächen und Pachtentgelte, Betriebsleitung und Hofnachfolge erhoben. Mit dem Fragebogen für den Erhebungsteil S wurden neben den Angaben des N-Fragebogens zusätzlich die Themenkomplexe im Betrieb tätige Arbeitskräfte, Einkommenskombinationen, Viehhaltungsverfahren und Weidehaltung, Wirtschaftsdüngermanagement sowie Art der Gewinnermittlung und Form der Umsatzbesteuerung erfragt. Die Angaben zur Bodennutzung entsprechen denen der Bodennutzungshaupterhebung 2020 – diese Erhebung wurde in die LZ integriert.

In der LZ 2020 wurden erstmals keine reinen Forstbetriebe mehr in die Erhebung einbezogen. Bis einschließlich 2016 erhielten Forstbetriebe einen stark reduzierten Fragebogen (Themenkomplex Rechtsform und stark reduzierter Themenkomplex Bodennutzung) als Teil der allgemeinen Erhebung. Die statistische Datengewinnung im Bereich Forst findet zukünftig als separate Forststrukturerhebung im Jahr 2022 statt.

### **2) Ziel der Erhebung**

Ziel der Erhebung war die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur, die soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben sowie die geleisteten Tätigkeiten zum Landmanagement und zum Umweltschutz. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen. Außerdem liefern die Daten zahlreiche Informationen als Grundlage zur Ausgestaltung der kommenden Förderperiode der Gemeinsamen Agrarpolitik der Europäischen Union und für die Verteilung des Agrarhaushaltes auf die Mitgliedstaaten nach 2020.

### **3) Rechtsgrundlagen**

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 07.08.2018, S 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1874 der Kommission vom 29. November 2018 zu den für 2020 gemäß der Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 306 vom 30.11.2018, S. 14).

Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3886), zuletzt geändert durch Artikel 109 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626).

Bundesstatistikgesetz (BStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2394), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10. Juli 2020 (BGBl. I S. 1648) geändert worden ist.

Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen vom 10. Juli 1995 (BGBl. I S. 910), das zuletzt durch Artikel 97 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist.

#### **4) Statistische Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Zudem ist nach § 98 Absatz 5 AgrStatG die Übermittlung von Tabellen mit nach Kreisen untergliederten statistischen Ergebnissen aus der Agrarstrukturerhebung (§ 24 Absatz 1 Nr. 1) für Aufgaben der Politikfolgenabschätzung für oberste Bundes- oder Landesbehörden an das Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für ländliche Räume, Wald und Fischerei zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen. Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es auch zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zu übermitteln, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Auskunft gebenden Betrieben zugeordnet werden können.

Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 der Kommission vom 17. Juni 2013 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr.223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über europäische Statistiken in Bezug auf den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke (ABl. L 164 vom 18.6.2013 S. 16) darf Eurostat in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert werden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

### 5) Aufbau der Erhebung

Einen Überblick über den Aufbau und die zu erfragenden Merkmalskomplexe der Befragung gibt das nachfolgende Schema: (Quelle: StBA)

#### Gliederung der Landwirtschaftszählung 2020

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
<b>Lagekoordinaten des Betriebssitzes<sup>1)</sup></b>	2020	total
<b>Rechtsform</b>	2020	total
<b>Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung<sup>2)</sup></b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anbau auf dem Ackerland</li> <li>• Dauerkulturen und Dauergrünland</li> <li>• Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche</li> <li>• Erzeugung von Speisepilzen</li> </ul>	2020	total
<b>Bewässerung im Freiland</b>	Kalenderjahr 2019	total
<b>Bodenmanagement</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwischenfruchtanbau</li> </ul>	2019/2020	total
<b>Eigentums- und Pachtverhältnisse</b>	2020	total
<b>Pachtflächen und Pachtentgelte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen</li> </ul>	2020	total
	Die letzten zwei Jahre	
<b>Viehbestände</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinder<sup>3)</sup>, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Geflügel einschl. Halteplätze</li> </ul>	1. März 2020	total
<b>Haltungsverfahren</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rinder nach Nutzungszweck</li> <li>• Schweine nach Nutzungszweck, Be- und Entlüftungsverfahren von Schweinestallungen</li> <li>• Legehennen</li> </ul>	1. März 2020	repräsentativ
<b>Ökologischer Landbau</b>	2020	total
<b>Einkommenskombinationen im Betrieb</b>	Kalenderjahr 2019	repräsentativ

Merkmalskomplex	Berichtszeitraum, -punkt	Erhebungsart
<b>Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gewinnermittlung</li> <li>• Umsatzbesteuerung</li> </ul>	Wirtschaftsjahr 2019/2020	repräsentativ
	2019	
<b>Wirtschaftsdüngerausbringung und -lagerung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe der mit Wirtschaftsdünger gedüngten Fläche</li> <li>• Abgegebener und aufgenommener Wirtschaftsdünger</li> <li>• Flüssiger Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland, Düngerart und Ausbringungstechnik</li> <li>• Fester Wirtschaftsdünger: Ausgebrachte Menge auf Acker- und Dauergrünland und Düngerart</li> <li>• Zeit, die der Wirtschaftsdünger unbearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag, beim flüssigen Wirtschaftsdünger zusätzlich nach Ausbringungstechnik</li> <li>• Lagerung nach Düngerform, Art des Lagers, Lagerkapazität und Art der Abdeckung</li> </ul> <b>Weitere Dünger</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Größe der mit mineralischen Düngemitteln gedüngte Fläche</li> <li>• Ausgebrachte Menge organischer und abfallbasierter Dünger</li> </ul>	12-monatiger Zeitraum in 2019/2020 (Düngejahr)	repräsentativ
<b>Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen (ohne GbR)</li> <li>• Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen</li> <li>• Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen</li> <li>• Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR)</li> </ul>	März 2019 bis Februar 2020	repräsentativ
	Kalender 2019	
<b>Weiterführung des Betriebes "Hofnachfolge" in Einzelunternehmen (ohne GbR)</b>	2020	total
<b>Berufsbildung des Betriebsleiters</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landwirtschaftliche und/ oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss</li> <li>• Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme</li> </ul>	2020	total
	die letzten 12 Monate	
<b>Bezug von Beihilfen zur Förderung der ländlichen Entwicklung<sup>1)</sup></b>	Januar 2018 bis Dezember 2020	total

1) Übernahme aus Verwaltungsdaten. — 2) Nutzung von Verwaltungsdaten (InVeKoS) möglich. — 3) Rinder werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

## 6) Vergleichbarkeit der Erhebung

Aufgrund deutlich geänderter Erfassungsgrenzen (vgl. auch AgrStatG) sind die Ergebnisse der LZ 2020 sowohl mit denen der LZ 1999 als auch mit den Agrarstrukturerhebungen (ASE) der Jahre 2001, 2003, 2005 und 2007 nur eingeschränkt vergleichbar. Voll vergleichbar sind sie mit denen der LZ 2010 sowie der ASE 2013 und 2016.

Von 1979 bis einschl. 1998	Von 1999 bis einschl. 2009	Ab 2010
1 ha landw. genutzte Fläche	2 ha landw. genutzte Fläche	5 ha landw. genutzte Fläche
1 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche	10 ha Waldfläche bzw. KUP <sup>1)2)</sup>
8 Rinder	8 Rinder	10 Rinder
8 Schweine	8 Schweine	50 Schweine
		10 Zuchtsauen
50 Schafe	20 Schafe	20 Schafe
		20 Ziegen
200 Stück Geflügel	200 Stück Geflügel	1 000 Stück Geflügel <sup>3)</sup>
		1 ha Dauerkulturfläche im Freiland
30 Ar Rebland (im Ertrag oder nicht im Ertrag)	30 Ar bestockte Rebfläche	50 Ar bestockte Rebfläche
30 Ar Obstanlagen	30 Ar Obstanbaufläche	50 Ar Obstanbaufläche
	30 Ar Hopfen	50 Ar Hopfen
30 Ar Tabak	30 Ar Tabak	50 Ar Tabak
30 Ar Baumschulen	30 Ar Baumschulen	50 Ar Baumschulen
30 Ar Gemüseanbau im Freiland	30 Ar Gemüseanbau im Freiland	50 Ar Gemüseanbau im Freiland
10 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland	30 Ar Blumen und Zierpflanzen im Freiland
Jeglicher Anbau von Heil- und Gewürzpflanzen zum Verkauf	30 Ar Heil-, und Gewürzpflanzen	
	30 Ar Gartenbausämereien	
Jeglicher Anbau unter Glas zum Verkauf	3 Ar Gemüse unter Glas	10 Ar Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen
	3 Ar Blumen und Zierpflanzenunter Glas	
		10 Ar Speisepilze

1) Kurzumtriebsplantagen. — 2) In 2020 nicht erfasst. — 3) Ab 2015 Haltungsplätze für Geflügel.

Aufgrund der lediglich repräsentativen Erfassung der sozialökonomischen Betriebstypen (Haupt- /Nebenerwerb) ergeben sich bei den Tabellen im Vergleich zu 2010 dergestalt Änderungen, dass die Untergliederung hiernach nicht erfolgen kann.

Die Einkommenskombinationen sind nur beschränkt mit den vorherigen Erhebungen vergleichbar, da zum einen nur eine geringere Anzahl an Tätigkeiten zur Auswahl stand und zum anderen diese auch nur anzugeben waren, wenn sie im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes ausgeübt wurden.

Die Bewässerung ist ebenfalls nur beschränkt mit der ASE 2016 vergleichbar, da bei der LZ 2020 weder die Bewässerungsverfahren noch die Wasserquelle erhoben wurde.

Die in den Begriffsdefinitionen verwandten Begrifflichkeiten zur gendergerechten Sprache entsprechen den im Jahr 2019 im Statischen Verbund geltenden Regeln. Zur besseren Wiederauffindbarkeit der Begriffe werden diese so dargestellt, wie sie in der Erhebung genutzt wurden. So wird zum Beispiel der Begriff „Betriebsleiter“ als generisches Maskulinum verstanden, obgleich nunmehr das Hessische Statistische Landesamt die Begrifflichkeit: Betriebsleiterinnen und Betriebsleitern verwendet.

## 7) Übersicht der Veröffentlichungen

Die Ergebnisse der Landwirtschaftszählung 2020 werden in folgenden Heften dargestellt:

Kennziffer	Heft Nr.	Titel	Vorerhebungen als Bericht verfügbar ?	Vergleichbar mit Vorbericht
C IV 10/20	— 1.a	Gemeindeergebnisse	Ja	Ja
	— 1.b	Kreisergebnisse	Ja	Ja
	— 2	Landw. Betriebe und Bodennutzung	Ja	Ja
	— 3	Landw. Betriebe und Viehbestände	Ja	Ja
	— 4	Betriebswirtschaftliche Ausrichtung / Einkommenskombinationen / Teilnahme an Förderprogrammen / Erneuerbare Energien	Ja	Ja
	— 5	Landw. Betriebe und ökologischer Landbau	Ja	Ja
	— 6	Personal- und Arbeitsverhältnisse in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 7	Sozialökonomische Betriebstypen und Rechtsformen	Ja	Ja
	— 8	Eigentums- und Pachtverhältnisse	Ja	Ja
	— 9	Hofnachfolge und Berufsbildung in den landw. Betrieben	Ja	Ja
	— 10	Bewässerung in den landw. Betrieben	Ja	Nein
	— 12	Rebland und Zwischenfruchtanbau	Ja	Nein
	— 13	Methoden und Vorbemerkungen	Ja	Ja
	— 15	Wirtschaftsdüngermanagement	Ja	Nein
	— 17	Haltungsverfahren	Nein	Nein

## 8) Begriffsdefinitionen

**Ackerland:** Alle Flächen, die in die Fruchtfolge einbezogen sind und regelmäßig beackert und bestellt werden. Im Einzelnen zählen hierzu Flächen bei denen Getreide, Ölfrüchte sowie Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung, Hackfrüchte, Handelsgewächse oder Pflanzen zur Grünernte die Hauptnutzung darstellen. Ebenfalls zählt der Grasanbau zum Abmähen oder Abweiden sowie Flächen, die hauptsächlich zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen im feldmäßigen Anbau und im Erwerbsgartenbau (einschl. Unterglasflächen) genutzt werden, dazu. Nicht zum Ackerland zählen die Ackerflächen, die im Rahmen einer dauerhaften Stilllegung in andere Nutzungsarten überführt wurden; wie z. B. Aufforstungen.

**AK-Einheit (Maßeinheit der Arbeitsleistung):** Die AK-Einheit (AKE) ist die Maßeinheit der Arbeitsleistung einer im Berichtszeitraum mit betrieblichen Arbeiten vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Arbeitskraft (siehe **Arbeitskräfte**).

**Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen:** Kulturen, die den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen begehbaren Schutzabdeckungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen erst bei einem sehr dichten Gewebe mit einem Beschattungsgrad von mindestens 80 % dazu. Sowohl bei mehrfacher Nutzung derselben Fläche als auch bei Etagenbau zählt nur die Grundfläche. Zu dieser werden auch die Wege zwischen den Beeten gezählt.

**Andere Dauerkulturen:** Hierzu gehören insbesondere Dauerkulturen für Korb- und Flechtmaterialien wie z. B. Korbweidenanlagen. Kultivierte Trüffel zählen ebenfalls dazu.

**Andere Kühe:** Hierzu zählen sämtliche weiblichen Rinder, die bereits gekalbt haben und die ausschließlich oder vorrangig für die Produktion von Kälbern genutzt werden und deren Milch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist. Hierunter fallen Ammen- und Mutterkühe, die das ganze Jahr nicht gemolken werden und deren Milch nur von fremden bzw. eigenen Kälbern verbraucht wird.

**Andere Mutterschafe:** Hierunter fallen alle Mutterschafe ohne Milchschafe. Weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und nicht zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind, zählen dazu.

**Andere Schafe:** Sämtliche männliche und weibliche Schafe, die ein Jahr und älter sind, und die nicht für die Zucht oder Milchgewinnung bestimmt sind. Hierzu zählen u.a. Hammel.

**Andere Schweine:** Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber sowie ausgemerzte Zuchtsauen enthalten.

**Andere Ziegen:** Sämtliche männliche Ziegen, Zicklein, ungedeckte Jungziegen sowie alle weiblichen Ziegen, die nicht zur Zucht bestimmt sind.

**Anderes Getreide zur Körnergewinnung:** Hierzu gehören z. B. Hirse, Sorghum und Kanariensaat. Aber auch Nichtgetreidepflanzen wie Buchweizen und Amaranth, wenn sie wie Getreide angebaut werden und ebenfalls der Körnergewinnung dienen.

**Arbeitskräfte:** Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Arbeitskräften zählen Personen, die 15 Jahre und älter sowie mit betrieblichen Arbeiten beschäftigt sind. Zu den betrieblichen Arbeiten zählen landwirtschaftliche Tätigkeiten sowie Arbeiten in Einkommenskombinationen. Die beschäftigten Arbeitskräfte wurden getrennt nach drei Kategorien erfragt:

- Betriebsinhaber und Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen
- ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen
- Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen

### *Arbeitszeiterfassung*

Für die Familienarbeitskräfte einschließlich Betriebsinhaber und die ständig beschäftigten Arbeitskräfte, zu denen alle Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag gehören, waren je Person die durchschnittliche Arbeitszeit in Stunden pro Woche anzugeben. Dazu zählen die für den landwirtschaftlichen Betrieb insgesamt sowie in Einkommenskombinationen geleisteten Arbeiten. Des Weiteren waren bei den Familienarbeitskräften, die durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche, die in einer anderen Erwerbstätigkeit geleistet wurden, anzugeben. Hierzu zählen alle außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten, einschließlich der Arbeiten in Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb. Dies gilt sowohl für Betriebsinhaber als auch Familienangehörige, die im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind. Insgesamt konnten für Familienarbeitskräfte bis zu 70, für familienfremde Arbeitskräfte bis zu 50 Wochenstunden angegeben werden.

Für die Saisonarbeitskräfte wurden die Arbeitszeiten in vollen Arbeitstagen für landwirtschaftliche Arbeiten erhoben, Arbeitszeiten in Einkommenskombinationen wurden nicht einbezogen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Stunden als ein voller Arbeitstag. Für die weitere Darstellung wurden die in Stunden bzw. Tagen erfassten Arbeitszeiten in Arbeitskräfteinheiten (AK-E) umgerechnet, wobei eine AK-E einer für den landwirtschaftlichen Betrieb vollbeschäftigten und nach ihrem Alter voll leistungsfähigen Person entspricht.

In der Landwirtschaftszählung 2020 war für eine AK-E eine mittlere wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden angesetzt, niedrigere Stundenzahlen wurden anteilig in AK-E umgerechnet, höhere Stundenzahlen sind auf eine AK-E beschränkt. In früheren Strukturerhebungen (vor 2010) erfolgte die Umrechnung der Arbeitsstunden in AK-E auf der Basis anderer Grenzwerte sowie festgelegter Umrechnungsfaktoren bei Teilbeschäftigung.

### *Arbeiten für den landwirtschaftlichen Betrieb sind:*

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen, z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind, z. B. Beizen von Saatgut.
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben

### *Arbeiten in Einkommenskombinationen*

Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit dazugehörigen Betriebsmitteln ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten (siehe **Einkommenskombinationen**). Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb gehören nicht dazu.

### *Arbeiten in einer anderen Erwerbstätigkeit*

Hierzu zählen alle außerbetrieblichen Erwerbstätigkeiten, einschließlich der Arbeiten in Einkommenskombinationen in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb. Dies sind unter anderem Arbeiten in anderen landwirtschaftlichen Betrieben, in gewerblichen Betrieben, im Öffentlichen Dienst, in Staats-, Körperschafts- oder fremden Privatforsten sowie Arbeiten aufgrund eines Heimarbeitsvertrages oder Arbeiten als Selbstständiger oder freiberuflich Tätiger.

**Baumobstanlagen:** Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obstbäumen mit Kern- oder Steinobst ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen, oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind). Zum Frischverzehr oder zur industriellen Weiterverarbeitung (z. B. Herstellung von Konfitüre/Marmelade, Saft usw.).

**Baumschulen:** Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen), die zum Auspflanzen bestimmt sind sowie vorübergehend brachliegende Baumschulflächen, die für Baumschulanpflanzungen vorbereitet und der Nutzung wieder zugeführt werden.

**Beerenobstanlagen:** Ertragsfähige und noch nicht ertragsfähige Anlagen von Obststräuchern ohne Unterkultur oder als Hauptnutzung mit Unterkultur (auf Äckern, Wiesen, oder Viehweiden, auf denen die Arbeiten hauptsächlich auf die Bedürfnisse der Obstkulturen ausgerichtet sind).

**Berufliche Bildungsmaßnahme:** Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder des Geschäftsbereiches in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus- und Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

**Berufsbildung:** Landwirtschaftliche und/oder gartenbauliche Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt **Arbeitskräfte** benannten Betriebsleiters. Dazu zählen Fachrichtungen der Landwirtschaft, des Gartenbaus, des Weinbaus, der Forstwirtschaft, der Fischzucht, der Tiermedizin, der Landtechnik, der Tierzucht/-haltung, der ländlichen Hauswirtschaft, der Ernährungslehre sowie verwandte Fachrichtungen. Bei fehlender landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Berufsausbildung zählt nur die ausschließlich praktische Erfahrung.

**Betrieb:** Als Betrieb ist diejenige technisch-wirtschaftliche Einheit zu verstehen, die mindestens eine der Erfassungsgrenzen der Agrarstatistik erreicht. Der Betrieb wird von einem Inhaber oder Leiter (Betriebsinhaber oder Gesellschaft) bewirtschaftet, untersteht einer einheitlichen Betriebsführung und bringt land- und/oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse oder zusätzlich auch Dienstleistungen und andere Erzeugnisse hervor. Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist nicht erforderlich.

Im Aufbau folgt die Landwirtschaftszählung dem sogenannten Betriebssitzprinzip, d. h., sämtliche Flächen und Viehbestände eines Betriebes werden ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse in derjenigen Gemeinde nachgewiesen, in der sich die Wirtschaftsgebäude bzw. der Betriebs- oder Verwaltungssitz des Betriebes befindet. Bei Betrieben ohne Wirtschaftsgebäude (bspw. nur Rebflächen) wird diejenige Gemeinde zum Betriebssitz, in der der überwiegende Teil der Flächen belegen ist (Belegenheitsprinzip).

Bis einschl. 2001 zählten Betriebe mit land- und forstwirtschaftlichen Flächen nur dann zu den landwirtschaftlichen Betrieben, wenn die Waldfläche das Zehnfache der landwirtschaftlich genutzten Fläche nicht überstieg. Ab 2003 zählten Betriebe mit Waldflächen zu den landwirtschaftlichen Betrieben, sobald sie eine der landwirtschaftlichen Erfassungsgrenzen erreichten. Seit 2007 sind auch die Flächen einzubeziehen, die in einem „guten fachlichen und ökologischen Zustand“ gehalten werden und seit 2010 ist eine Gewinnerzielungsabsicht für die Definition eines Betriebes nicht mehr notwendig.

**Betriebsinhaber:** Die Person, für deren Rechnung und auf deren Risiko der Betrieb bewirtschaftet wird, ohne Rücksicht auf die jeweiligen individuell gestalteten Eigentumsverhältnisse (Eigentum, Pacht, Erbpacht, Nutznießung) an den Produktionsmitteln (insbesondere Boden, Vieh, Gebäude, Maschinen). Eine Übertragung von Verantwortlichkeiten an einen Betriebsleiter entbindet den Betriebsinhaber nicht von seiner Eigenschaft als Betriebsinhaber, da er Träger des wirtschaftlichen Risikos und Nutznießer des wirtschaftlichen Erfolges bleibt.

**Betriebssitzprinzip:** Die Flächen werden in der Gemeinde nachgewiesen, in der sich der Betriebssitz des Bewirtschafters befindet, ohne Rücksicht darauf, in welchen Gemarkungen die Flächen liegen.

**Bewässerung im Freiland:** Hierzu zählen alle Flächen, für die aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung besteht.

**Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA):** Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung beschreibt den Produktionszweig eines Betriebes.

Mit der Agrarstrukturerhebung 2003 wurde das Klassifizierungsverfahren der landwirtschaftlichen Betriebe der EU national eingeführt und ersetzt damit die bis zum Jahr 2001 in der nationalen Agrarstatistik verwendete Betriebsystematik „Betriebssysteme nach Art des Standarddeckungsbeitrages“. In den Jahren 2003-2009 wurde das Klassifizierungsverfahren dergestalt durchgeführt, dass zur Berechnung der BWA anstelle des seit 2010 verwen-

ten Standardoutputs der Standarddeckungsbeitrag verwendet wurde. Im Wesentlichen wurden bei der Verwendung des Standarddeckungsbeitrages den Produktionsverfahren zurechenbare standardisierte variable Spezialkosten vom Markterlös abgezogen und Direktzahlungen einbezogen.

Die BWA ergibt sich aus dem Anteil des Standardoutputs jedes einzelnen Produktionsschwerpunkts am gesamten Standardoutput des Betriebes. Ein Betrieb gilt als „Spezialbetrieb“, wenn er mehr als zwei Drittel seines Standardoutputs über einen Produktionszweig erzielt. Als „Verbundbetriebe“ oder umgangssprachlich auch „Gemischtbetriebe“ werden diejenigen Betriebe bezeichnet, bei denen der Standardoutput eines Produktionszweiges weniger als zwei Drittel, aber mindestens ein Drittel des gesamten Standardoutputs des Betriebes ausmacht. Die EU-Klassifizierung sieht eine dreistufige Unterteilung der BWA vor. Auf der obersten Ebene, auf die sich die Darstellung hier bezieht, werden insgesamt acht betriebswirtschaftliche Hauptausrichtungen unterschieden:

	<b>Allgemeine Betriebswirtschaftliche Ausrichtung</b>	<b>Anteil des SO (Standardoutput) der Produktionszweige am gesamten SO des Betriebes</b>
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe	Getreide, Hülsenfrüchte, Ölfrüchte, Hackfrüchte, weitere Handelsgewächse, Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen, Saat- und Pflanzguterzeugung auf Ackerland, sonstige Ackerlandkulturen, Brache und Pflanzen zur Grünernte zum Verkauf > 2/3
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	Gemüse und Erdbeeren im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, Baumschulen im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern sowie Pilze > 2/3
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	Baum- und Beerenobstanlagen im Freiland und unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern, Nüsse, Rebflächen, Weihnachtsbaumkulturen sowie andere Dauerkulturen > 2/3.
4	Spezialisierte Futterbaubetriebe	Futter für Weidevieh (Futterhackfrüchte, Pflanzen zur Grünernte, Wiesen und Weiden, ertragsarmes Dauergrünland) und Weidevieh (Einhüfer, alle Arten von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3 Hierzu zählen Milchviehbetriebe, Rinderaufzucht- und Mastbetriebe, Rindviehbetriebe (Milcherzeugung kombiniert mit Aufzucht und Mast) sowie Futterbaubetriebe mit Schafen, Ziegen und Einhufer.
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	Schweine (Ferkel, Zuchtsauen, andere Schweine) oder Geflügel (Masthühner, Legehennen, sonstiges Geflügel) > 2/3
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	Summe aus Ackerbau, Gartenbau und Dauerkulturen > 2/3 (aber Ackerbau ≤ 2/3, Gartenbau ≤ 2/3 und Dauerkulturen ≤ 2/3)
7	Viehhaltungsverbundbetriebe	Summe aus Weidevieh, Futterpflanzen und Veredlung > 2/3 (aber Weidevieh und Futterpflanzen ≤ 2/3 und Veredlung ≤ 2/3)
8	Pflanzenbau- Viehhaltungsbetriebe	Summe aus Ackerbau und Futterbau sowie verschiedene Kombinationen aus Pflanzenbau und Viehhaltung > 2/3

**Dauergrünland:** Grünlandflächen, die fünf Jahre oder länger zur Futter- oder Streugewinnung oder zum Abweiden sowie zur Erzeugung erneuerbarer Energien bestimmt sind. Dazu gehören auch Neuansaat von Dauergrünland. Dauergrünlandflächen sind dementsprechend Wiesen, Mähweiden, Weiden einschl. Almen sowie Hutungen und Streuwiesen. Auch Grünlandflächen mit Obstbäumen als Nebennutzung und Gras- oder Heugewinnung als Hauptnutzung (z. B. Streuobstwiesen) sowie Naturschutzflächen gehören hierzu.

Nicht zum Dauergrünland zählen Ackerwiesen und –weiden sowie Grünlandflächen, die aus sozialen und wirtschaftlichen o.ä. Gründen nicht mehr genutzt werden (Sozialbrache).

**Dauerkulturen:** Landwirtschaftliche Kulturen außerhalb der Fruchtfolge, die für die Dauer von mindestens fünf Jahren auf den Flächen verbleiben und wiederkehrende Erträge liefern. Hierzu zählen Obstanlagen, Rebland, Baumschulen sowie Weihnachtsbaumkulturen außerhalb des Waldes und andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen). Hopfen, Spargel und Erdbeeren zählen nicht dazu.

**Eigentums- und Pachtverhältnisse:** Die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Diese setzt sich zusammen aus der eignen selbstbewirtschafteten LF, der unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltenen LF sowie der gepachteten LF.

**Einhufer:** Hierzu zählen alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer, auch dann, wenn sie nur zu Freizeitzwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

#### **Einkommenskombination:**

##### *Allgemein:*

Bei Einzelunternehmen zählen hierzu alle nachfolgend aufgeführten Tätigkeiten, die zur Einkommensdiversifikation des Einzelunternehmers beitragen. Es sind also auch jene Tätigkeiten anzugeben, die in einem rechtlich ausgelagerten Betrieb ausgeübt werden.

Bei Personengesellschaften oder juristischen Personen zählen hierzu ausschließlich solche Tätigkeiten, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten. Wurde für diese Tätigkeiten dagegen ein rechtlich selbstständiger Gewerbebetrieb (z. B. Tochtergesellschaft) gegründet, zählt dieser hier nicht dazu.

##### *Unterschieden werden folgende Einkommenskombinationen:*

- Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen (z. B. Tiertherapien, betreutes Wohnen, Seniorenbetreuung)
- Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung),
- Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten,
- Pensions- und Reitsportpferdehaltung,
- Erzeugung erneuerbarer Energien (ohne Eigenverbrauch),
- Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen im Betrieb (z. B. Möbel aus Nutzholz),
- Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz),
- Fischzucht und Fischerzeugung,
- Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe,
- Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen),
- Forstwirtschaft,
- sonstige Einkommenskombinationen.

Beim Anteil des Umsatzes aus den angegebenen Einkommenskombinationen am Gesamtumsatz des Betriebes sind Tätigkeiten ausgeschlossen, die nicht mit dem Betrieb in Verbindung stehen sowie andere Einkommensarten (z. B. Einkommen aus einer außerbetrieblichen Beschäftigung, Kapitaleinkommen, Einkommen aus Sozialleistungen).

**Erneuerbare Energie:** Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Photovoltaikanlagen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie z. B. Raps, Mais oder Holz, in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Nachgewiesen wurden alle Anlagen des Betriebes (bzw. auch dessen Beteiligung an solchen), deren Energie zu kommerziellen/gewerblichen Zwecken an Dritte abgegeben oder selbst betrieblich genutzt wurde. Nicht enthalten sind Anlagen, die ausschließlich für private Zwecke verwendet wurden sowie solche, bei denen der Betrieb nicht aktiv an der Energieerzeugung beteiligt war, die sich aber auf seinen Flächen befinden. Die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen (z.B. Mais für eine Biogasanlage) ist ebenfalls ausgenommen.

**Erzeugung von Speisepilzen:** Hierzu zählen alle Produktionsflächen in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen.

**Fehlerklassenkennzeichnung:** In das Aufbereitungsprogramm für die Erstellung der **repräsentativen Ergebnisse** ist ab dem Jahr 2010 eine Berechnung des einfachen relativen Standardfehlers auf Basis der Einzelwerte integriert. Der einfache relative Standardfehler wird als Maß für die Größe des Zufallsfehlers herangezogen. Wegen der besseren Übersichtlichkeit erfolgt der Nachweis der relativen Standardfehler nur nach Fehlerklassen. Durch die Fehlerkennzeichnung soll der Nutzer in die Lage versetzt werden, die Ergebniszuverlässigkeit für seine Zwecke hinreichend abschätzen zu können. Die hinter den Datenwerten aufgeführten Buchstaben spiegeln folgende Fehlerklassen wider:

- A - rel. Standardfehler bis unter 2%
- B - rel. Standardfehler 2% bis unter 5%
- C - rel. Standardfehler 5% bis unter 10%
- D - rel. Standardfehler 10% bis unter 15%
- E - rel. Standardfehler 15% und mehr

Datenwerte ab einem Standardfehler von 15 % werden durch einen Schrägstrich ersetzt, da die Aussagekraft stark eingeschränkt ist. In diesen Fällen ist der Stichprobenumfang für die treffende Aussage zu gering.

**Ferkel:** Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

**Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen:** Neben Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen, wie z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten, Verkaufs- und Lagerflächen in Gewächshäusern usw. dazu.

**Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung:** Hierzu zählt jegliche Getreideart, die zur Körnergewinnung angebaut wird sowie der Anbau von Körnermais und Corn-Cob-Mix.

### **Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung:**

Die Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke kann für landwirtschaftliche Betriebe nach vier Arten erfolgen.

1. Buchführung mit Jahresabschluss: Für Landwirte, die durch das Finanzamt verpflichtet sind, Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahme Abschlüsse zu machen (z. B. nach Abgabenordnung (§141 AO), oder wenn der Wirtschaftswert 25 000 €, der Gewinn im Kalenderjahr 50 000 € oder der Umsatz im Kalenderjahr 500 000 € übersteigt) oder freiwillig Bücher führen.
2. Einnahmen-Ausgaben-Überschussregelung: Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen oder freiwillig Bücher führen und solche Landwirte, die die Voraussetzung für die Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen nicht erfüllen oder freiwillig auf Antrag aus dieser Gewinnermittlungsmethode ausgeschieden sind. Es müssen Inventurlisten angelegt und die laufenden Einnahmen und Ausgaben aufgeschrieben werden, eine Bilanz wird jedoch nicht erstellt.

3. Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen: Für Landwirte, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, erfolgt die steuerliche Gewinnermittlung vom Finanzamt nach Durchschnittssätzen, wenn
  - die selbstbewirtschaftete Fläche der landwirtschaftlichen Nutzung ohne Sonderkulturen 20 Hektar nicht überschreitet oder
  - die Tierbestände insgesamt 50 Vieheinheiten nicht übersteigen
  - die selbstbewirtschafteten Flächen der forstwirtschaftlichen Nutzung 50 Hektar nicht überschreiten oder
  - der Wert der selbstbewirtschafteten Flächen der Sondernutzungen die in Anlage 1a Nummer 2 Spalte 2 des Einkommensteuergesetzes genannten Grenzen nicht überschreiten.
4. Gewinnsschätzung des Finanzamtes. Für buchführungspflichtige Landwirte, die dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, oder Landwirte, die unter die Überschussrechnung fallen, aber keine entsprechenden Aufzeichnungen vorlegen können.

*Umsatzbesteuerung*

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen. Bei der Pauschalierung entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen. Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Ab dem Übergang zur Optierung (Regelbesteuerung) gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von zurzeit 7% bis 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen.

**Großvieheinheit (GV):** Eine Großvieheinheit entspricht einem Tier mit einem Lebendgewicht von 500 kg (z. B. 1 Milchkuh = 1 GV). Im Tabellenprogramm 2020 wurden folgende Koeffizienten zur Berechnung der GV verwendet:

Merkmal	GV
Kälber und Jungrinder	0,300
Rinder 1 Jahr bis unter 2 Jahre	0,700
Rinder 2 Jahre und älter einschl. Kühe	1,000
Ferkel	0,020
Zuchtsauen	0,300
Andere Schweine	0,120
Mutterschafe einschl. Milchschafe	0,100
Schafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Lämmer)	0,050
Schafböcke zur Zucht und andere Schafe	0,100
Ziegen	0,080
Geflügel	0,004
Einhufer	0,950

**Haltungsplätze und Haltungsverfahren:**

Hierunter fallen Haltungsplätze und Haltungsverfahren einschließlich vorübergehend nicht belegter Haltungsplätze. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der durchschnittlichen Anzahl von Tieren, die tierartgerecht in den zum Zeitpunkt der Befragung vorhandenen Stallgebäuden gehalten werden können. Es waren nur die Haltungsplätze einzubeziehen, die in den 12 Monaten vor dem Stichtag genutzt wurden.

*Andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist*

Anzahl der Haltungsplätze in weiteren Stallhaltungsverfahren mit überwiegend Festmistanfall. Haltungsplätze fallen in diese Kategorie, wenn mehr als die Hälfte der Masse des angefallenen Wirtschaftsdüngers im weiteren Stallhaltungsverfahren Festmist ist. Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberiglus.

#### *Haltungsplätze im Außenklimastall*

Anzahl der Haltungsplätze in einem Außenklimastall. Ein Außenklimastall (Kaltstall) besteht überwiegend aus luftdurchlässigen Außenwandbauteilen und wärmegeprägten bzw. eingestreuten Liegeflächen (Ruhezonen).

#### *Haltungsplätze Geflügel*

Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen.

Die Einteilung der Haltungsplätze der Legehennen in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EG) Nr. 2205/2003).

#### *Haltungsplätze in zwangsbelüftete Stallungen ohne bzw. mit nicht/mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage*

Anzahl der Haltungsplätze in einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung mit einer zertifizierten Abluftreinigungsanlage. Bei einer zwangsbe- und -entlüfteten Stallung handelt es sich um eine geschlossene, wärmegeprägte und belüftete Stallung. Zertifizierte Abluftreinigungsanlagen umfassen biologische und / oder chemische Anlagen zur Filterung von Ammoniak und Stäuben und dienen der Emissionsminderung. Nicht zertifizierte Abluftreinigungsanlagen sind in der Regel Biofilter mit Ausscheidungen von Stäuben.

#### *Haltungsplätze mit Zugang zu einem Auslauf*

Anzahl aller im Betrieb belegten und vorübergehend nicht belegten Haltungsplätze mit einem Zugang zu einem Auslauf. Bei dem Auslauf handelt es sich um eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (gegebenenfalls mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Melkständen sind nur dann einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

#### *Haltungsplätze mit Tiefstreu*

Anzahl der Haltungsplätze in einem Tiefstreustall. In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmiststallungen) zählen nicht dazu.

#### *Haltungsplätze übrige Schweine*

Hierzu gehören auch Haltungsplätze für Zuchteber und Ferkel, die nicht mehr bei der Zuchtsau stehen.

**Hartweizen (Durum):** Getreideart, die meist als Sommergetreide angebaut und vorwiegend zur Herstellung von Teigwaren verwendet wird.

**Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe:** siehe unter **Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe**

**Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten):** Hierzu zählen Flächen, auf denen landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Eigenbedarf angebaut werden, auch Grabeland auf dem Acker außerhalb der Fruchtfolge. Ebenfalls gehören hierzu Flächen, die für den Eigenbedarf von Gemeinschaftshaushalten wie z. B. Versuchsbetrieben, kirchlichen Gemeinschaften, Pensionaten, Gefängnissen usw. bewirtschaftet werden, sofern der mit einem solchen Gemeinschaftshaushalt verbundene Betrieb die übrigen Kriterien eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt.

**Junghennen und Junghennenküken:** Küken und Junghühner, die zur Nutzung als Legehennen bestimmt, aber noch nicht als solche aufgestallt sind.

**Klassifikation der landwirtschaftlichen Betriebe:** Das Ziel der Betriebsklassifikation liegt darin, die landwirtschaftlichen Betriebe mit ihrer Vielzahl an Produktionszweigen (z. B. Ackerbau, Gartenbau, Veredlung etc.) über die monetäre Bewertung ihrer Produktion in Gruppen ähnlicher Betriebe einzuteilen. Die Betriebsklassifizierung stützt sich auf einzelbetriebliche Angaben über Art und Umfang der Bodennutzung, Größe und Zusammensetzung der Viehbestände sowie auf den **Standardoutput** der genannten Merkmale. Seit der Landwirtschaftszählung 2010 findet das Klassifizierungssystem der Europäischen Union Anwendung. Gegenüber vorangegangenen Erhebungen sind durch die Bestimmungen der 2014 in Kraft getretenen delegierten Verordnung (EU) Nr. 1198/2014 deutliche Veränderungen zu verzeichnen. Die frühere Begrifflichkeit Klassifikation findet sich derzeit unter dem Punkt **BWA**.

**Kurzumtriebsplantagen:** Hierbei handelt es sich um bewirtschaftete Forstflächen, auf denen Holzpflanzen angebaut werden, deren Umtriebszeit bis zu 20 Jahre beträgt. Als Umtriebszeit gilt die Zeit zwischen der ersten Aussaat/Anpflanzung der Bäume und der Ernte des Endprodukts, wobei laufende Bewirtschaftungsmaßnahmen wie Durchforstung nicht zur Ernte zählen. Dazu gehören Pappeln, Weiden und Robinien zur Energie- und Zellstoffgewinnung. Nicht dazu zählen Mutterquartiere für Pappeln usw., die der vegetativen Vermehrung von Stecklingen und Setzruten dienen und zum Weiterverkauf für die Anlage von Kurzumtriebsplantagen dienen.

**Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF):** Umfasst alle landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen einschließlich der stillgelegten Flächen. Zur LF zählen das Ackerland insgesamt, die Dauerkulturen, Dauergrünland sowie Haus- und Nutzgärten.

**Legehennen:** Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legerereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind sowie Zuchthähne gehören ebenfalls dazu. Trut- und Perlhühner sind nicht einzubeziehen, dafür Zwerghühner.

**Leistung Dritter:** Hierzu zählen z.B. Aufgaben auf dem landwirtschaftlichen Betrieb, die durch Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeiter und Subunternehmer ausgeführt wurden. Diese Aufgaben müssen in direktem Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Tätigkeit auf dem Betrieb stehen.

**Masthühner, -hähne und übrige Küken:** Dazu zählen alle Hühner bzw. Hähne, die für die Mast und damit zur Fleischproduktion (Schlachthühner/-hähne) vorgesehen sind. Küken sind einzubeziehen. Legehennen, Junghennen, Junghennenküken, Trut- und Perlhühner zählen nicht dazu.

**Milchkühe:** Hierzu gehören alle weiblichen Rinder, die bereits abgekalbt haben und zur Milchgewinnung gehalten werden.

**Milchschafe:** Mutterschafe, die ausschließlich oder hauptsächlich für die Erzeugung von Milch gehalten werden, und deren Milch zum menschlichen Verbrauch und/oder zur Weiterverarbeitung in Milcherzeugnisse bestimmt ist. Dazu gehören ebenso ausgemerzte Milchschafe (unabhängig davon, ob sie zwischen ihrer letzten Laktation und dem Schlachten gemästet werden oder nicht). Weibliche Schafe unter einem Jahr, die bereits gedeckt sind und die zur Nutzung als Milchschafe vorgesehen sind, zählen ebenfalls dazu.

## Ökologischer Landbau

### *Landwirtschaftliche Betriebe nach der Art der Bewirtschaftung „Ökologischer Landbau“*

Landwirtschaftliche Betriebe, die pflanzliche und/oder tierische Erzeugnisse nach den Grundsätzen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen produzieren und in einem obligatorischen Kontrollverfahren seitens einer staatlich zugelassenen Kontrollstelle kontrolliert und zertifiziert werden.

### *Anbau auf der ökologisch bewirtschafteten LF*

Bei teilweise ökologisch wirtschaftenden Betrieben ist der Anbau der ökologisch bewirtschafteten Fläche nach Kultur- und Fruchtarten auf der umgestellten und in Umstellung befindlichen LF erforderlich.

### *Umgestellte LF*

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, auf der die Umstellung auf den ökologischen Landbau nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 abgeschlossen ist. Die auf dieser Fläche produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse dürfen bereits als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

### *In Umstellung befindliche LF*

Landwirtschaftlich genutzte Fläche, die sich nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gegenwärtig in Umstellung befindet. Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

#### *In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogene Viehbestände*

Anzahl der in die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen Tiere nach den Tierarten Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner, Gänse, Enten, Truthühner und Einhufer. Befindet sich die Tierhaltung in der Umstellungsphase, gilt diese aufgrund der kurzen Umstellungszeiten als bereits umgestellt.

Gemäß der Verordnung müssen in der Regel alle in einem landwirtschaftlichen Betrieb gehaltenen Tiere nach ökologischen Grundsätzen gehalten werden, es sei denn, es erfolgt eine adäquate Trennung der Öko-Tiere von den nach „konventionellen“ (nicht ökologischen) Methoden gehaltenen Tieren.

**Ölfrüchte:** Hierzu zählen die Kulturen Raps, Rübsen, Sonnenblume, Öllein sowie andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z.B. Mohn, Ölrettich oder Senf). Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

**Organische und abfallbasierte Dünger:** Hierbei handelt es sich um eine weitere organische Substanz zur Düngung. Zu diesen zählen unter anderem Kompost, Klärschlamm oder Industrieabfälle. Gründüngungen sind nicht zu berücksichtigen.

**Pachtflächen und Pachtentgelte:** Die gepachtete LF unterteilt sich in gepachtete Einzelgrundstücken nach Art ihrer Nutzung (Ackerland, Dauergrünland und sonstige Fläche) und/oder gepachtete LF innerhalb einer geschlossenen Hofpacht allerdings ohne Gebäude- und Hofflächen. Zu allen Pachtflächen gehört die derzeitige Jahrespacht insgesamt in vollen Euro (nicht je Hektar). Der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstigen Leistungen zählen dabei zusammen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von der Jahrespacht abzuziehen. Zur „sonstigen LF“ zählen z. B. gepachtete Gewächshausflächen, Baum- und Beerenobstanlagen sowie Rebflächen. Mit einem Flächentausch/Pflugtausch verbundene Geldzahlungen, aufgrund von Differenzen im Flächenumfang und/oder bei den Bodenwertzahlen, gehören zu dem Pachtpreis des zahlenden Betriebes.

**Pflanzen zur Grünernte:** Alle Kulturarten, die in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, für Silage oder Heu).

#### *Getreide zur Ganzpflanzenernte*

Hierzu zählt Getreide, das nicht zur Körnergewinnung, sondern zur Verwendung als Futter oder zur Biogaserzeugung angebaut wird.

#### *Andere Pflanzen zur Ganzpflanzensilage*

Hierzu zählen unter anderem Phacelia, Sonnenblumen sowie andere Mischkulturen.

**Rebflächen:** Mit Reben bestockte Flächen, gleichgültig, ob sie im Ertrag stehen oder nicht (auch Junganlagen) sowie zeitweilig brachliegende Rebflächen, die wieder mit Reben bepflanzt werden sollen und hierzu vorbereitet werden, soweit sie nicht anderweitig genutzt werden. Die Rebflächen werden unterschieden in Flächen für Keltrauben und für Tafeltrauben.

Nicht zum Rebland zählen Flächen, die vorübergehend anderweitig genutzt werden, ehemalige Rebflächen, die nicht mehr bestockt werden sollen, sowie Rebschulen und Unterlagenschnittgärten.

### **Rechtsformen der landwirtschaftlichen Betriebe**

#### *Einzelunternehmen*

Betriebe, die von Einzelpersonen, Ehepaaren oder Geschwistern geführt werden. Nur bei dieser Rechtsform wird eine Unterscheidung in Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe getroffen.

#### *Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe:*

Im Jahr 2010 hat sich die Art und Weise geändert, wie Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe voneinander abgegrenzt werden. Bei Haupteinwerbungen beziehen Betriebsinhaber bzw. Ehepaare das Jahresnetto-

einkommen überwiegend aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, während bei Nebenerwerbsbetrieben das außerbetriebliche Nettoeinkommen höher ist. Zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen zählen die Einnahmen aus einem Gewerbebetrieb, einer außerbetrieblichen Erwerbstätigkeit oder einer freiberuflichen Tätigkeit. Des Weiteren zählen Einkünfte aus Verpachtung, Vermietung, Kapitalvermögen, Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung, wie Kindergeld oder Rente, sowie aus anderen Einkommensquellen (Gewinne aus Unternehmensbeteiligungen) zum außerbetrieblichen Nettoeinkommen. Das im Betrieb geleistete Arbeitsvolumen wird, im Gegensatz zu früher, nicht mehr berücksichtigt.

*Betriebe der Rechtsform „Personengemeinschaften, Personengesellschaften“*

Mehrere natürliche Personen, die als Gesellschafter Träger der Rechte und Pflichten in ihrer Verbundenheit sind, die sich nach den Regeln über die Gesamthand richten. Zu den Personengemeinschaften zählen:

- Gesellschaft des bürgerlichen Rechts,
- Offene Handelsgesellschaft,
- Kommanditgesellschaft,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Compagnie Kommanditgesellschaft
- Sonstige Personengemeinschaft (einschließlich Erbengemeinschaft)
- Nicht eingetragener Verein.

*Betriebe der Rechtsform „juristische Personen“*

Es gibt juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Bei juristischen Personen des privaten Rechts handelt es sich um eine dauerhaft auf einen gemeinsamen Zweck gerichtete Personenvereinigung oder Organisation, die als solche selbstständiger Träger von Rechten und Pflichten ist. Juristische Personen des öffentlichen Rechts sind der Staat und die dem Staat untergliederte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Im Einzelnen gibt es folgende juristische Personen

des privaten Rechts:

- eingetragene Genossenschaft,
- eingetragener Verein,
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung einschließlich Unternehmersgesellschaft,
- Aktiengesellschaft,
- Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen privaten Rechts,
- Sonstige juristische Personen des privaten Rechts.

des öffentlichen Rechts:

- Gebietskörperschaften: Bund, Bundesland,
- Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände),
- Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften).

**Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche:** Hierzu zählen landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen, dauerhaft aus der Landwirtschaft genommene Flächen ohne Prämienanspruch ebenso wie Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen.

**Sommerweizen:** Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Sommerform.

**Sonstige Flächen:** Umfasst nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) sowie Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Waldflächen, Kurzumtriebsplantagen, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.

## Standardoutput (SO)

### Allgemein

Der SO-Wert stellt die standardisierte Rechengröße, die den durchschnittlichen Geldwert (in Euro) der Bruttoagrarerzeugung eines landwirtschaftlichen Betriebes beschreibt, dar. Er wird in der amtlichen Statistik für die Eingruppierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung genutzt. Der Standardoutput wird je Flächeneinheit einer Fruchtart bzw. je Tiereinheit einer Viehmart aus erzeugter Menge mal zugehörigem »Ab-Hof-Preis« als geldliche Bruttoleistung ermittelt. Dabei werden durchschnittliche Erträge und Preise angesetzt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Wirtschaftsjahren berechnet werden. Die Summe der Standardoutputs je Betrieb beschreibt die Marktleistung des gesamten landwirtschaftlichen Betriebes. Die SO dienen der Klassifizierung der landwirtschaftlichen Betriebe nach der wirtschaftlichen Ausrichtung und der Betriebsgröße und ersetzen ab dem Wirtschaftsjahr 2010/11 die Standarddeckungsbeiträge (SDB).

### Rechenweg

Die einzelnen SO-Werte werden je Flächeneinheit einer Pflanzenart (in ha bzw. bei Pilzen 100 m<sup>2</sup> Pilzbeetfläche) bzw. je Stück Vieh einer Tierart (bei Geflügel je 100 Stück) aus der Multiplikation der erzeugten Menge mit dem zugehörigen Ab-Hof-Preis berechnet, wobei die Mehrwertsteuer, produktspezifische Steuern und Direktzahlungen nicht berücksichtigt werden. Die SO werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten (einzelbetriebliche Angaben über die Bodennutzung und Viehbestände sowie Daten zu Erträgen und Preisen, die sich aus Statistiken und Buchführungsunterlagen ergeben) ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von fünf Jahren berechnet werden. Für die Landwirtschaftszählung 2020 wurde der Standarddeckungsbeitrag aus den Wirtschaftsjahren 2015/16, 2016/17, 2017/18, 2018/19 und 2019/20 berechnet. Die Durchschnittsbildung erfolgt auf Ebene der Regierungsbezirke, um regionale Unterschiede zu berücksichtigen.

Für Hessen gelten folgende SO-Koeffizienten:

### Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken (Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2014/15 bis 2018/19)

- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2020 -

Merkmal	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m <sup>2</sup>		
Weichweizen und Spelz	1 140	1 093	1 117
Hartweizen	889	887	889
Roggen	853	832	799
Gerste	898	900	914
Hafer	657	661	654
Körnermais	1 422	1 391	1 450
Sonstiges Getreide	920	902	878
Erbsen, Feldbohnen und Süßlupinen	606	574	618
Andere Hülsenfrüchte	606	574	618
Kartoffeln	7 383	5 930	6 805
Zuckerrüben	2 413	2 411	2 387
Futterhackfrüchte	1 197	1 196	1 184

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken  
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2014/15 bis 2018/19)  
- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2020 -**

Merkmal	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m <sup>2</sup>		
Tabak	9 320	9 320	9 320
Hopfen	10 839	10 839	10 839
Raps und Rübsen	1 240	1 194	1 150
Sonnenblumen	651	651	651
Soja	558	536	585
Lein (Öllein)	676	676	676
Andere Ölrüchte	1 241	1 197	1 151
Hanf	720	720	720
Andere Textilpflanzen	900	900	900
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen	3 900	3 900	3 900
Andere Handelsgewächse	1 240	1 194	1 150
Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland – im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen	16 941	16 941	16 941
Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland – im Wechsel mit anderen Gartengewächsen	28 189	28 189	28 189
Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	134 860	134 860	134 860
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland	73 893	73 893	73 893
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	716 767	716 767	716 767
Pflanzen zur Grünernte – Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland	459	489	443
Pflanzen zur Grünernte – Grünmais/Silomais einschließlich Lieschkolbenschrot	1 123	1 115	1 096
Pflanzen zur Grünernte – Leguminosen zur Ganzpflanzenernte	431	401	429
Pflanzen zur Grünernte - Andere Pflanzen zur Ganzpflanzenernte	431	401	429
Pflanzen zur Grünernte – Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife	431	401	429

**Noch: Standardoutputkoeffizienten (Bodennutzung) nach Regierungsbezirken  
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2014/15 bis 2018/19)  
- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2020 -**

Merkmal	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardoutput in €/je ha bzw. je 100 m <sup>2</sup>		
Sämereien und Pflanzgut	1 164	1 164	1 164
Sonstige Kulturen auf Ackerland	1 000	1 000	1 000
Brache mit oder ohne Beihilfe	100	100	100
Haus- und Nutzgärten	0	0	0
Dauergrünland - Dauerwiesen und -weiden	407	417	420
Dauergrünland - Ertragsarme Weiden	155	155	155
Dauergrünland, nicht genutzt, beihilfefähig	0	0	0
Kernobstanlagen im Freiland	7 144	7 144	7 144
Kernobstanlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	14 288	14 288	14 288
Steinobstanlagen im Freiland	8 840	8 840	8 840
Steinobstanlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	17 680	17 680	17 680
Beerenobstanlagen im Freiland	14 858	14 858	14 858
Beerenobstanlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern	77 641	77 641	77 641
Nüsse	5 150	5 150	5 150
Rebanlagen – Qualitätswein	12 584	12 584	12 584
Rebanlagen - Tafeltrauben	13 800	13 800	13 800
Baumschulen im Freiland	38 606	38 606	38 606
Baumschulen unter geschütztem Anbau	586 275	586 275	586 275
Sonstige Dauerkulturen	12 527	12 527	12 527
Pilze (je 100 m <sup>2</sup> im Jahr)	50 714	50 714	50 714

**Standardoutputkoeffizienten (Viehhaltung) nach Regierungsbezirken  
(Durchschnitt der Wirtschaftsjahre 2014/15 bis 2018/19)  
- Verwendet in der Landwirtschaftszählung 2020 -**

Merkmal	Hessen		
	Darmstadt	Gießen	Kassel
Bezeichnung	Standardoutput in €/je Tier bzw. 100 Stück		
Einhufer	552	552	552
Rinder unter 1 Jahr	580	580	580
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, männlich	1 006	1 006	1 006
Rinder 1 bis unter 2 Jahren, weiblich	365	365	365
Rinder 2 Jahre und älter, männlich	740	740	740
Färsen, 2 Jahre und älter	365	365	365
Milchkühe	2 197	2 212	2 324
Sonstige Kühe	246	246	246
Mutterschafe	137	137	137
Schafe, sonstige	137	137	137
Ziegen, weiblich zur Zucht	128	128	128
Ziegen, sonstige	128	128	128
Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	95	95	95
Mutterschweine von 50 kg und mehr	1 289	1 289	1 289
Schweine, andere	258	258	258
Masthähnchen und -hühnchen (100 Stück)	976	976	976
Legehennen (100 Stück)	2 357	2 357	2 357
Gänse (100 Stück)	3 877	3 877	3 877
Enten (100 Stück)	3 840	3 840	3 840
Truthühner (100 Stück)	4 841	4 841	4 841

**Stichtag** der Landwirtschaftszählung einschließlich Bodennutzung und Darstellung der Viehbestände war der 1. März 2020.

**Waldflächen:** Dazu gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) sowie unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze) und Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen. Ebenfalls dazu gehören forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf. Nicht einzubeziehen sind Walnuss- und Esskastanienbäume, die überwiegend für die Fruchterzeugung bestimmt sind. Andere nicht forstliche Baumanlagen und Korbweidenpflanzungen, Flächen mit einzelnen Bäumen, kleine

Baumgruppen und einzelne Baumreihen, Parks, gewerbliche Forstbaumschulen und sonstige Baumschulen außerhalb des Waldes sowie Weihnachtsbaumkulturen sind ebenfalls nicht mit einzubeziehen.

**Weibliche Ziegen zur Zucht:** Hierzu zählen Milchziegen, Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen sowie ausgemerzte Zuchtziegen.

**Weidehaltung:** Erfasst wird die Weidehaltung im Betrieb. Als Weideperiode gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide waren. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert (gewichtetes Mittel) anzugeben.

**Winterweizen einschl. Dinkel und Einkorn:** Gewöhnlicher Nackt- oder Saatweizen (Weichweizen) in der Winterform einschließlich Dinkel, unabhängig von der Sommer- oder Winterform, und Einkorn.

### **Wirtschaftsdünger**

Als Wirtschaftsdünger werden organische Substanzen tierischer Herkunft sowie Gärrückstände einer Biogasanlage bezeichnet. Je nach Konsistenz wird er als **flüssig** oder **fest** bezeichnet.

Zum **flüssigen Wirtschaftsdünger** zählen:

- **Gülle (auch Flüssigmist):** ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser,
- **Jauche:** Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde,
- **flüssiger Biogas-Gärrest:** entsteht aus der Vergärung organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft in der Biogasanlage.

Zum **festen Wirtschaftsdünger** zählen:

- **Festmist (ohne Hühner- und Putenmist):** festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu, evtl. mit Futterresten und Reinigungs- oder Niederschlagswasser,
- **Geflügeltrockenkot, Hühner und Putenmist:** Geflügelkot, -frischkot oder einstreuarmer Geflügelmist, evtl. mit Futterresten und Reinigungs- oder Niederschlagswasser,
- **fester Biogas-Gärrest:** wird meist durch die Trennung des flüssigen vom festen Biogas-Gärrest in Biogasanlagen, die flüssigen Wirtschaftsdünger vergären, gewonnen. In seltenen Fällen entsteht fester Biogas-Gärrest durch die Vergärung von Festmist in Biogasanlagen mit Trockenfermentation.

### **Ausbringungstechniken für flüssigen Wirtschaftsdünger**

Grundsätzlich werden zwei Techniken der Wirtschaftsdüngerausbringung unterschieden: Solche, die den Wirtschaftsdünger auf landwirtschaftlichen Flächen verteilen, und solche, bei denen er direkt in den Boden eingearbeitet wird. Der Breitverteiler und der Schleppschlauch, die zwei gebräuchlichsten Ausbringungstechniken, gehören zu der ersten Gruppe. Der Wirtschaftsdünger wird dabei in einem ersten Arbeitsschritt auf der landwirtschaftlichen Fläche verteilt, bei einem zweiten, separaten wird der Wirtschaftsdünger mit einem anderen Gerät in den Boden eingearbeitet. Bei modernen Ausbringungstechniken wird er bodennah oder sogar direkt in den Boden eingearbeitet.

- **Breitverteiler:** Die Gülle wird mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken nach unten abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- und Pflanzenoberfläche verteilt.
- **Schleppschlauch:** Die Gülle wird in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Oberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.
- **Schleppschuh:** Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringens beiseite gedrückt.
- **Schlitzverfahren:** Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggenscheiben aufgeschlitzt. Die Gülleablage erfolgt direkt in diesem Schlitz. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

- **Güllegrubber oder andere Injektionstechnik:** Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberschare geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt somit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

#### *Wirtschaftsdüngerlagerung*

Hierzu zählen vorhandene und genutzte Lagermöglichkeiten in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw. Lagermöglichkeiten in Stallungen zählen dazu. Gemietete bzw. gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter. Güllekanäle und Güllekeller sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Flüssiger Wirtschaftsdünger in Güllebehältern und Erdlager (Lagune) kann ohne Abdeckung, mit fester Abdeckung, mit Folienabdeckung, mit natürlicher Schwimmdecke oder mit künstlicher Schwimmdecke gelagert werden. Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils auf der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke. Eine künstliche Schwimmdecke dann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhacksel erzeugt werden.

#### *Zeit bis zur Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers*

Die durchschnittliche Zeit, die der flüssige Wirtschaftsdünger, nach Ausbringung mit dem Breitverteiler oder mit dem Schleppschauch, auf der Bodenoberfläche liegt. Dabei wird unterschieden, wie viel Prozent des flüssigen Wirtschaftsdüngers innerhalb einer Stunde eingearbeitet wurde und wie viel Prozent länger als eine Stunde unearbeitet auf Stoppeln oder unbestellter Fläche lag.

#### *Zeit bis zur Einarbeitung des festen Wirtschaftsdüngers*

Die durchschnittliche Zeit, die der feste Wirtschaftsdünger unbehandelt auf der Bodenoberfläche liegt. Dabei wird unterschieden, wie viel Prozent des festen Wirtschaftsdüngers nicht eingearbeitet, innerhalb der ersten, zwischen der ersten und vierten Stunde oder nach mehr als vier Stunden eingearbeitet wird.

**Zuchtsauen:** Für die Zucht bestimmte Sauen einschließlich der für die Zucht bestimmten Jungsauen ab 50 kg Lebendgewicht. Ausgemerzte Zuchtsauen zählen nicht hierzu.

**Zwischenfruchtanbau:** Der Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten - auch wenn dieser im Zuge der Anforderung des Greenings erfolgt. Ebenfalls zählen Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten dazu. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen.

**Weitere detaillierte Informationen** finden Sie im Bereich Land- und Forstwirtschaft auf der Homepage vom Statistischen Landesamt Hessen (<https://statistik.hessen.de/zahlen-fakten/land-und-forstwirtschaft>).

Landwirtschaftszählung 2020 (S)

LZS

Hessisches Statistisches Landesamt Abteilung IV C 2  
65175 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, Abt. IV C 2, 65185 Wiesbaden

Ansprechperson für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Servicenummer: 0611 / 3802 - 580  
E-Mail: lz2020@statistik.hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

**Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:**

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungsplätze für Geflügel

Wenn **mindestens eine der genannten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück**.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. ....



... die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B. ....

1 1 2 8

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. ....

Beispiel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....



Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.

Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. **11**) gekennzeichnet.



### Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?	Code 0091	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	HIT-Betriebsnummer/-n eintragen.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0090 auf dieser Seite.

Bitte tragen Sie hier die letzten 10 Stellen Ihrer HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltungen ein (diese entsprechen den Stallnummern nach § 26 der Viehverkehrsordnung). Keine PIN- oder Tiernummer eintragen.

2 7 6 0 6 \_\_\_\_\_
2 7 6 0 6 \_\_\_\_\_
2 7 6 0 6 \_\_\_\_\_

Falls Sie Rinderställe in anderen Bundesländern von Ihrem Betrieb aus bewirtschaften; Bitte diese HIT-Betriebsnummern eintragen.

\_\_\_\_\_

### Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2020 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	Code 0090	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Diese Seite und die folgenden Seiten vollständig ausfüllen.
		Nein ... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0040 auf Seite 9.

Bitte tragen Sie hier Ihre 7-stellige/-n Unternehmens-Identnummer/-n (UI) ein

UI 0 6 9 9 9 \_\_\_\_\_  
 UI 0 6 9 9 9 \_\_\_\_\_  
 UI 0 6 9 9 9 \_\_\_\_\_

### **1 Ertragsarmes Dauergrünland**

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neuansaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

### **2 Gemüse und Erdbeeren**

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter (Petersilie, Schnittlauch usw.) gehören nicht dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

### **3 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf**

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) gehören nicht dazu.

### **4 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch**

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden, sind hier nicht anzugeben.

### **5 Waldflächen**

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

### **6 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen**

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen sowie Ziergärten.

### **7 Hohe begehbare Schutzabdeckungen**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- oder Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

### **8 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen**

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

### **9 Blumen und Zierpflanzen**

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen.

### **10 Baumschulen**

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen), die zum Auspendeln bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

**Folgende Angaben können nicht aus dem Gemeinsamen Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) entnommen werden.**

Bitte diese Angaben hier unbedingt eintragen.

	Code	ha	a
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) .....	0231	_____	____
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) .....	0232	_____	____
Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden, Streuwiesen) .....	<b>1</b> 0233	_____	____
Summe des gesamten Dauergrünlandes .....	0230	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen .....	<b>2</b> 0181	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen .....	<b>2</b> 0182	_____	____
Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf im Freiland .....	<b>3</b> 0187	_____	____
Baumobstanlagen für Kernobst im Freiland .....	0221	_____	____
Baumobstanlagen für Steinobst im Freiland .....	0223	_____	____
Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch .....	<b>4</b> 0241	_____	____
Waldflächen .....	<b>5</b> 0242	_____	____
Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen, die nicht im Sammelantrag erfasst werden .....	<b>6</b> 0244	_____	____

Betreiben Sie geschützten Anbau unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (Gewächshäuser, Folientunnel oder andere Einrichtungen mit ähnlicher Schutzwirkung)?	Code 0153	Ja ..... <input type="checkbox"/>	▶ Weiter mit Code 0179 auf dieser Seite. ▶ Weiter mit Code 0151 auf Seite 7
	Nein ..... <input type="checkbox"/>		

Kulturart (hier keine Freilandflächen angeben!)	Code	Fläche unter Schutz- abdeckung <b>7</b>	
		ha	a
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) .....	<b>8</b> 0179	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) .....	<b>2</b> 0183	_____	____
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) .....	<b>9</b> 0185	_____	____
Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf .....	<b>3</b> 0188	_____	____
Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) .....	0214	_____	____
Baumobstanlagen für Kernobst .....	0222	_____	____
Baumobstanlagen für Steinobst .....	0224	_____	____
Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) .....	<b>10</b> 0236	_____	____



## Getreide zur Ganzpflanzenernte/-silage (GPS)

Bauen Sie auf Ihren Flächen Getreide ( <b>außer Silomais</b> ) an, das Sie zur Ganzpflanzenernte/-silage nutzen?	Code 0151	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 	Diese Seite vollständig ausfüllen.
		Nein ... <input type="checkbox"/> 2 	Weiter mit Code 0040 auf Seite 9.

Bitte hier die Fläche/-n eintragen, für die eine Silierung vorgesehen ist.	Code	ha	a
Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn .....	9990	_____	____
Roggen und Wintermenggetreide .....	9993	_____	____
Triticale .....	9994	_____	____
Wintergerste .....	9995	_____	____
Anderes Getreide .....	9999	_____	____



# Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2020

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) .....	0040	<input type="checkbox"/> 11
<b>Personengemeinschaften, -gesellschaften</b>		
Nicht eingetragener Verein .....		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) .....		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG) .....		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG) .....		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft ( <b>GmbH &amp; Co. KG</b> , einschließlich Ltd. & Co. KG) .....		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft) .....		<input type="checkbox"/> 16
<b>Juristische Personen des privaten Rechts</b>		
Eingetragener Verein (e.V.) .....		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG) .....		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <b>GmbH</b> ) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. <b>Mini-GmbH</b> ) .....		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG) .....		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen .....		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts .....		<input type="checkbox"/> 69
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>		
Gebietskörperschaft Bund .....		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land .....		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) .....		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) .....		<input type="checkbox"/> 51

**1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020**

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 15) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0200 bzw. Code 4800 auf Seite 15) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

**2 Ökologische Flächen in Umstellung**

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

## Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020 **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4001.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	Ja, vollständig ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4010.
		Ja, teilweise ..... <input type="checkbox"/> 2	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 3	

## Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2020

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen,	die bereits umgestellt sind. ....	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden. .... <b>2</b>	4011	_____

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2020 **keinen** Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 3) gestellt haben, weiter mit den Flächenmerkmalen ab Seite 13.

Wenn Sie für diesen Betrieb **einen** Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 3) gestellt haben und beim Code 4001 auf dieser Seite „Ja, teilweise“ (2) angegeben haben, geben Sie ab Seite 13 die jeweilige Ökofläche an.  
Wenn Sie beim Code 4001 „Ja, vollständig“ (1) oder „Nein“ (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf Seite 19 mit dem Code 0254 fort.

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Pflanzen zur Grünernte**

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

**3 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland**

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

**4 Andere Hackfrüchte**

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 15) zuzuordnen.

**5 Hülsenfrüchte**

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 15).

Anbau auf dem Ackerland 2020

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn .....	0101	_____	___	4101	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum) .....	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum) .....	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide .....	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale .....	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste .....	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste .....	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer .....	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommermenggetreide .....	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) .....	0110	_____	___	4110	_____	___	
	Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.) .....	0111	_____	___	4111	_____	___	
Pflanzen zur Grünenernte <b>2</b>	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS) .....	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) .....	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) ..	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) ..... <b>3</b>	0124	_____	___	4124	_____	___	
	Anderer Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) .....	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	Kartoffeln .....	0140	_____	___	4140	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung .....	0145	_____	___	4145	_____	___	
	Anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) ..... <b>4</b>	0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte <b>5</b>	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen) .....	0131	_____	___	4131	_____	___
		Ackerbohnen .....	0132	_____	___	4132	_____	___
		Süßlupinen .....	0133	_____	___	4133	_____	___
		Sojabohnen .....	0135	_____	___	4135	_____	___
		Anderer Hülsenfrüchte und Misch- kulturen zur Körnergewinnung .....	0134	_____	___	4134	_____	___

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Ölfrüchte**

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

**3 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen**

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

**4 Hohe begehbare Schutzabdeckungen**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

**5 Gemüse und Erdbeeren**

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0178/0179 bzw. Code 4778/4779 auf Seite 15) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

**6 Blumen und Zierpflanzen**

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

**7 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf**

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 15 anzugeben.

**8 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter dieser Position anzugeben.

**9 Brache mit oder ohne Beihilfe- /Prämienanspruch**

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z.B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht.

Noch: Anbau auf dem Ackerland 2020

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>		
				Code	ha	a	Code	ha	a
<b>Ölfrüchte <b>2</b></b>	zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps .....	0161	_____	___	4761	_____	___	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben .....	0162	_____	___	4762	_____	___	
		Sonnenblumen .....	0163	_____	___	4763	_____	___	
		Öllein (Leinsamen) .....	0164	_____	___	4764	_____	___	
		Andere Ölfrüchte zur Körnergewinnung (z. B. Senf, Mohn, Ölfrettich) .....	0165	_____	___	4765	_____	___	
<b>Weitere Handelsgewächse</b>	Hopfen .....		0171	_____	___	4771	_____	___	
	Tabak .....		0172	_____	___	4772	_____	___	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) <b>3</b>	im Freiland .....	0178	_____	___	4778	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>	0179	_____	___	4779	_____	___	
	Hanf .....		0174	_____	___	4774	_____	___	
	Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) .....		0175	_____	___	4175	_____	___	
	Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handelsgewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras) .....		0176	_____	___	4776	_____	___	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) .....		0177	_____	___	4177	_____	___		
<b>Gartenbauerzeugnisse</b>	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) <b>5</b>	im Freiland	im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen .....	0181	_____	___	4781	_____	___
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen .....	0182	_____	___	4782	_____	___
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>	0183	_____	___	4783	_____	___	
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) <b>6</b>	im Freiland .....		0184	_____	___	4784	_____	___
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>		0185	_____	___	4785	_____	___
	Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf <b>7</b>	im Freiland .....		0187	_____	___	4787	_____	___
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>		0188	_____	___	4788	_____	___		
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) .....			0195	_____	___	4195	_____	___	
Sonstige Kulturen auf dem Ackerland <b>8</b> <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>									
_____			0196	_____	___	4196	_____	___	
Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch <b>9</b>			0200	_____	___	4800	_____	___	
<b>Ackerland insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 13 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.</i>				0210	_____	___	4810	_____	___

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Hohe begehbare Schutzabdeckungen**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

**3 Baumschulen**

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

**4 Ertragsarmes Dauergrünland**

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

**5 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch**

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>			
			Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland .....	0221	_____	___	4721	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0222	_____	___	4722	_____	___	
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland .....	0223	_____	___	4723	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0224	_____	___	4724	_____	___	
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland .....	0212	_____	___	4212	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0214	_____	___	4714	_____	___	
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	___	4213	_____	___	
	Rebflächen für Keltertrauben .....		0215	_____	___	4815	_____	___	
	Rebflächen für Tafeltrauben .....		0216	_____	___	4216	_____	___	
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) <b>3</b>	im Freiland .....	0217	_____	___	4217	_____	___	
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>		0236	_____	___	4736	_____	___		
Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) .....		0218	_____	___	4218	_____	___		
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) .....		0219	_____	___	4219	_____	___		
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) .....		0231	_____	___	4231	_____	___	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) .....		0232	_____	___	4232	_____	___	
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) ..... <b>4</b>		0233	_____	___	4233	_____	___	
	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch ..... <b>5</b>		0234	_____	___	4834	_____	___	
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten) .....				0239	_____	___	4239	_____	___
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche</b> Addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 15 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite. ....			0240	_____	___	4240	_____	___	

**1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch**

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit und ohne Beihilfe- oder Prämienanspruch), sind unter Code 0200 bzw. 4800 auf Seite 15 anzugeben.

**2 Waldflächen**

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

**3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen**

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

**4 Erzeugung von Speisepilzen 2020**

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

**5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020**

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im Gemeinsamen Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2019 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2020 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

**6 Bewässerungsmöglichkeiten**

Bitte „Ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestanden hat.

**7 Mögliche Bewässerung**

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

**8 Tatsächliche Bewässerung**

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2019 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

## Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch ..... <b>1</b>	0241	_____	_____
	Waldflächen ..... <b>2</b>	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) .....	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) ..... <b>3</b>	0244	_____	_____
<b>Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche</b> Addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 17 bis Code 0244 auf dieser Seite. ....		0250	_____	_____

## Erzeugung von Speisepilzen 2020 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	Ja ..... <input type="checkbox"/> <b>1</b> ▶ Weiter mit Code 0255.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> <b>2</b> ▶ Weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

## Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

	Gesamtfläche	
	Code	m <sup>2</sup>
Champignons .....	0255	_____
Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) .....	0256	_____

## Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja ..... <input type="checkbox"/> <b>1</b> ▶ Weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> <b>2</b> ▶ Weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2019			Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung .....	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung .....	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung .....	0284	_____	_____	0274	_____	_____
<b>Zwischenfruchtanbau insgesamt</b> .....	0281	_____	_____	0271	_____	_____

## Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschuttberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? <b>6</b>	Code 0291	Ja ..... <input type="checkbox"/> <b>1</b> ▶ Weiter mit Code 0292.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> <b>2</b> ▶ Weiter mit Code 0401 auf Seite 21.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland,	die 2019 hätte bewässert werden können. .... <b>7</b>	0292	_____	_____
	die 2019 tatsächlich bewässert wurde. .... <b>8</b>	0293	_____	_____

### **1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020**

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240 auf Seite 17) übereinstimmen.

### **2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

### **3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften wie GbR's zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

### **4 Gepachtete Fläche und Jahrespacht**

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

### **5 Sonstige Pachtfläche**

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebfläche, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

### **6 Neupacht**

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2018 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2018 geändert worden ist.

### **7 Hofpacht**

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

## Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 17.</i> .....		0401	_____	_____
davon:	Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>2</b> 0402	_____	_____
	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	0403	_____	_____
	Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>3</b> 0407	_____	_____

## Pachtflächen und Pachtentgelte 2020

		Gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Übernehmen Sie den Wert von Code 0407.</i> .....		<b>4</b> 0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland) .....	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland .....	0413	_____	_____	0423	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>5</b> 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pachtpreisveränderungen <b>6</b>	Ackerland (nur im Freiland) .....	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland .....	0432	_____	_____	0442	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>5</b> 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht .....		<b>7</b> 0451	_____	_____	0452	_____

**1 Viehbestände am 1. März 2020**

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2020. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

**Nicht einzubeziehen sind Tiere**

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Viehbestände am 1. März 2020 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	Weiter mit Code 0301 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 2521 auf Seite 35.

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

Viehbestand Rinder am 1. März 2020

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?	Code 0301	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0303 auf Seite 27.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4310 auf dieser Seite bzw. Code 2202 auf Seite 25.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	

Rinder	Code	Anzahl
Geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an. ....	4310	_____

**1 Haltungsplätze**

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

**2 Gülle- und Festmistanfall**

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist bzw. Tiefstreu.

**3 Tiefstreustall**

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist“ in Code 2605 bzw. Code 2615 einzutragen.

**4 Andere Stallhaltungsverfahren**

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberiglus.

**5 Laufhof**

Ein Laufhof ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Melkständen sind nur dann mit einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

**6 Weidedauer in Wochen**

Als Weidedauer gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.

**7 Weidedauer in Stunden**

Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

**8 Ganztägig weidende Tiere**

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

# Stallhaltungsverfahren Rinder am 1. März 2020

		Anzahl der Haltungplätze <b>1</b>				
		Code	Milchkühe	Code	Übrige Rinder (einschließlich Kälber)	
Rinder	Anbindestall	überwiegend mit Gülle ..... <b>2</b>	2202	_____	2212	_____
		überwiegend mit Festmist ..... <b>2</b>	2203	_____	2213	_____
	Laufstall	überwiegend mit Gülle ..... <b>2</b>	2205	_____	2215	_____
		überwiegend mit Festmist mit regelmäßiger Entmistung ..... <b>2</b>	2206	_____	2216	_____
		mit Tiefstreu ..... <b>3</b>	2602	_____	2612	_____
	Andere Stallhaltungs- verfahren <b>4</b>	überwiegend mit Gülle ..... <b>2</b>	2604	_____	2614	_____
		überwiegend mit Festmist ..... <b>2</b>	2605	_____	2615	_____
	<b>Anzahl Haltungplätze in Stallungen insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2202 bis 2605 sowie Codes 2212 bis 2615.</i>		2603	_____	2613	_____
	darunter: Zugang zu einem Laufhof ..... <b>5</b>		2606	_____	2616	_____

## Weidehaltung im Kalenderjahr 2019

Haben Sie im Kalenderjahr 2019 Milchkühe und/oder übrige Rinder (einschließlich Kälber) auf der Weide gehalten?	Code 2100	Ja ..... <input type="checkbox"/> <b>1</b> ▶ Weiter mit Code 2105 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> <b>2</b> ▶ Weiter mit Code 0303 auf Seite 27.

## Milchkühe

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit
Weidende Tiere .....	2105	_____	Anzahl
Durchschnittliche jährliche Weidedauer ..... <b>6</b>	2106	____	Wochen/Jahr
Durchschnittliche tägliche Weidedauer ..... <b>7</b>	2107	____	Stunden/Tag

## Übrige Rinder einschließlich Kälber

	Code	Angaben zur Weidehaltung	Einheit	
Ganztägig weidende Tiere <b>8</b>	Weidende Tiere .....	2116	_____	Anzahl
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer ..... <b>6</b>	2117	____	Wochen/Jahr
Nicht ganztägig weidende Tiere	Weidende Tiere .....	2118	_____	Anzahl
	Durchschnittliche jährliche Weidedauer ..... <b>6</b>	2119	____	Wochen/Jahr
	Durchschnittliche tägliche Weidedauer ..... <b>7</b>	2120	____	Stunden/Tag

**1 Ferkel**

Hierzu zählen Saug- und Aufzuchtferkel bis zu einem Lebendgewicht von 20 kg.

**2 Zuchtsauen**

Ausgemerzte Zuchtsauen sind hier nicht mitzuzählen, sondern unter „andere Schweine“ (Code 0337 bzw. 4337) zu erfassen.

**3 Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine)**

Hier sind Jungschweine ab einem Lebendgewicht von 20 kg, Mastschweine, Eber und ausgemerzte Zuchtsauen anzugeben.

**4 Haltungsplätze**

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen. Saugferkel, die noch bei der Zuchtsau stehen, werden nicht gesondert berücksichtigt. Es zählt lediglich der Haltungsplatz der Zuchtsauen. Aufzuchtferkel werden den Haltungsplätzen der übrigen Schweine zugeordnet.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

**5 Tiefstreustall**

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren“ (Code 2665 bzw. 2685) einzutragen.

**6 Andere Stallhaltungsverfahren**

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe).

**7 Auslauf**

Ein Auslauf ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung.

**8 Außenklimastall**

Ein Außenklimastall (Kaltstall) besteht überwiegend aus luftdurchlässigen Außenwandbauteilen und wärme- gedämmten bzw. eingestreuten Liegeflächen (Ruhezonen). Ein Außenklimastall stellt eine Alternative zu den geschlossenen, zwangsbelüfteten Stallungen dar.

**9 Zwangsbe- und entlüftete Stallung**

Hierbei handelt es sich um geschlossene, wärmege- dämmte und belüftete Stallungen. Nicht zertifizierte Abluft- reinigungsanlagen sind in der Regel einfache Biofilter mit Abscheiden von Stäuben. Zertifizierte Abluftreinigungs- anlagen umfassen biologische und / oder chemische Anlagen mit Abscheidungen von Ammoniak und Stäuben und dienen der Emissionsminderung.

## Viehbestand Schweine am 1. März 2020

Halten Sie Schweine?	Code 0303	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 0331 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3	Weiter mit Code 2661 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 0304 auf Seite 29.

	Code	Anzahl der Tiere		
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel ..... <b>1</b> 0331	_____	4331	_____
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsaunen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht ..... <b>2</b> 0332	_____	4332	_____
	Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) ..... <b>3</b> 0337	_____	4337	_____
	<b>Schweine insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337.</i> ..... 0330	_____	4330	_____

## Stallhaltungsverfahren Schweine am 1. März 2020

	Code	Anzahl der Haltungsplätze <b>4</b>		
		Zuchtsauen	Code	Übrige Schweine
Schweine	Vollspaltenboden ..... 2661	_____	2681	_____
	Teilspaltenboden ..... 2662	_____	2682	_____
	Planbefestiger Boden mit Einstreu und regelmäßiger Entmistung ..... 2663	_____	2683	_____
	Tiefstreu ..... <b>5</b> 2664	_____	2684	_____
	Andere Stallhaltungsverfahren ..... <b>6</b> 2665	_____	2685	_____
	<b>Anzahl Haltungsplätze in Stallungen insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 2661 bis 2665 sowie Codes 2681 bis 2685.</i> ..... 2666	_____	2686	_____
	darunter: Zugang zu einem Auslauf ..... <b>7</b> 2667	_____	2687	_____
	<b>Be- und Entlüftungsverfahren von Schweinestallungen</b>			
<i>Teilen Sie die zuvor unter Code 2666 und 2686 genannten Haltungsplätze in Stallungen auf die nachfolgenden Positionen auf:</i>				
Zwangs- be- und entlüftete Stallung <b>9</b>	Außenklimastall ..... <b>8</b> 2671	_____	2691	_____
	mit zertifizierter Abluftreinigungsanlage .... 2669	_____	2689	_____
	ohne bzw. mit nicht zertifizierter Abluftreinigungsanlage ..... 2670	_____	2690	_____

**1 Weibliche Ziegen zur Zucht**

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

### Viehbestand Schafe am 1. März 2020

Halten Sie Schafe?	Code 0304	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0352 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0305 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Anzahl der Tiere				
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind .....	0352	_____	4352	_____
	Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe .....	0353	_____	4353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) .....	0355	_____	4355	_____
	Schafböcke zur Zucht .....	0356	_____	4356	_____
	Andere Schafe (z. B. Hammel) .....	0357	_____	4357	_____
<b>Schafe insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0352 bis 0357 sowie 4352 bis 4357.</i> ....		0350	_____	4350	_____

### Viehbestand Ziegen am 1. März 2020

Halten Sie Ziegen?	Code 0305	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0361 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0306 auf Seite 31.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Anzahl der Tiere				
	Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
Ziegen	Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen ..... <input checked="" type="checkbox"/>	0361	_____	4361	_____
	Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke) .....	0362	_____	4362	_____
	<b>Ziegen insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i> ....		0360	_____	4360

**1 Haltungsplätze**

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2020 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

**2 Legehennen einschließlich Zuchthähne**

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

**3 Haltungsverfahren**

Die Einteilung der Haltungsplätze in die verschiedenen Haltungsverfahren erfolgt nach der Vermarktungsnorm für Eier (Verordnung (EU) Nr. 589/2008):

Haltungsform	Kennzeichnung der Eier
Bodenhaltung (Code 2259, 2261, 2262)	2
Ausgestaltete Käfighaltung einschließlich Kleingruppenhaltung (Code 2243 bis 2246)	3
Freilandhaltung (einschließlich mobiler Hühnerställe) (Code 2247)	0 und 1

## Viehbestand Geflügel am 1. März 2020

Halten Sie Geflügel?	Code 0306	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0376 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	

	Anzahl der Tiere					
	Haltungsplätze <b>1</b>		insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen	
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne ..... <b>2</b>					
	0376	_____	0371	_____	4371	_____
	Junghennen und Junghennenküken ..... 0377					
	0377	_____	0372	_____	4372	_____
	Masthühner, -hähne und übrige Küken ..... 0378					
	0378	_____	0373	_____	4373	_____
	<b>Hühner insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373. .... 0375					
	0375	_____	0370	_____	4370	_____
	Gänse einschließlich Küken ..... 0386					
	0386	_____	0381	_____	4381	_____
Enten einschließlich Küken ..... 0387						
0387	_____	0382	_____	4382	_____	
Truthühner einschließlich Küken ..... 0388						
0388	_____	0383	_____	4383	_____	
<b>Gänse, Enten, Truthühner insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383. .... 0385						
0385	_____	0380	_____	4380	_____	

## Haltungsverfahren Legehennen am 1. März 2020 **3**

	Anzahl der Haltungsplätze	
	Code	Legehennen
Bodenhaltung ohne Voliere .....	2259	_____
Bodenhaltung mit Voliere	mit Kotbändern (belüftet) .....	2261 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet) .....	2262 _____
Ausgestaltete Käfighaltung (alle Formen einschließlich Kleingruppen- haltung)	mit Kotbändern (belüftet) .....	2243 _____
	mit Kotbändern (unbelüftet) .....	2244 _____
	mit Kotgrube (Gülle) .....	2245 _____
	andere Formen der Kotentsorgung (z. B. Kotkeller) .....	2246 _____
Freiland (einschließlich mobiler Hühnerställe) .....	2247	_____

**1 Einhufer**

Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit- zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

Viehbestand Einhufer am 1. März 2020

Halten Sie Einhufer?	Code 0307	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0390 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 2521 auf Seite 35.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

Einhufer		Anzahl der Tiere			
		Code	insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
	Einhufer ..... <input checked="" type="checkbox"/>	0390	_____	4390	_____

**1 Mit Mineraldünger gedüngte Fläche**

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Mineraldünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

**2 Mit Wirtschaftsdünger gedüngte Fläche**

Anzugeben ist die Fläche, auf der wenigstens einmal in einem 12-monatigen Zeitraum Wirtschaftsdünger ausgebracht wurde. Bei mehrfacher Düngung derselben Fläche ist diese trotzdem nur einmal zu zählen. Fläche, die im 12-monatigen Zeitraum nicht gedüngt wurde, ist nicht mitzuzählen.

Zu den Wirtschaftsdüngern gehört:

**Flüssiger Wirtschaftsdünger**

**Gülle** (Flüssigmist, auch Schwemm- oder Treibmist) ist ein Gemisch aus Kot und Harn von Nutztieren, auch vermischt mit Wasser.

**Jauche** ist Harn von Nutztieren, der nicht von der Einstreu aufgenommen wurde.

**Flüssiger Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen, die mit Tankwagen ausgebracht werden.

**Fester Wirtschaftsdünger**

**Festmist** ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Geflügeltrockenkot** ist Geflügelkot, Geflügelrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Fester Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

Erfolgte eine Separation des Wirtschaftsdüngers, so ist die flüssige Phase (Dünngülle, flüssiger Biogas-Gärrest) beim flüssigen Wirtschaftsdünger und die feste Phase (Feststoffe, fester Biogas-Gärrest) beim festen Wirtschaftsdünger anzugeben. Es sind keine Angaben zur Aufnahme oder Ausbringung von Klärschlamm oder Bioabfällen zu machen.

**3 Organische und abfallbasierte Dünger**

Zu den organischen und abfallbasierten Düngemittel zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

**4 Umrechnungshinweis**

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m³) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m³	0,70 t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54 t
Fester Biogas-Gärrest		0,70 t

**5 An Dritte abgegebene Wirtschaftsdüngermenge**

Anzugeben ist die im Betrieb angefallene Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt an Andere (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) abgegeben wurde.

**6 Von Dritten aufgenommene Wirtschaftsdüngermenge**

Anzugeben ist die Wirtschaftsdüngermenge, die über die Güllebörse oder direkt von Anderen (landwirtschaftliche Betriebe, Biogasanlagenbetreiber) aufgenommen wurde.

**7 Ausbringungsmenge von flüssigen Wirtschaftsdüngern**

Anzugeben ist die Gesamtmenge an Gülle, Jauche und flüssigem Biogas-Gärrest aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

**8 Dauergrünland**

Hierzu zählen nur Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

**9 Ackerland mit bestellten Flächen**

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

**10 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen**

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngerverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

Ausbringungsfläche für Mineral- **1** und Wirtschaftsdünger **2**  
(ohne organische und abfallbasierte Dünger **3**) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche, auf die Dünger ausgebracht wurde.

Bei mehrfacher Düngung derselben Düngerart auf derselben Fläche ist diese jeweils nur einmal zu zählen. Werden unterschiedliche Düngerarten auf dieselbe Fläche ausgebracht, ist diese Fläche jeweils bei den einzelnen Düngerarten aufzuführen.

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche		
		Code	ha	a
Mineraldünger .....		2521	_____	____
Flüssiger bzw. fester Wirtschaftsdünger insgesamt .....		2522	_____	____
und zwar:	<b>Flüssiger</b> Wirtschaftsdünger .....	2523	_____	____
	<b>Fester</b> Wirtschaftsdünger .....	2524	_____	____

Aufgenommener und abgegebener Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Flüssiger Wirtschaftsdünger		Fester Wirtschaftsdünger <b>4</b>	
	Code	m <sup>3</sup>	Code	Tonnen
Menge des im Betrieb angefallenen Wirtschaftsdüngers, der an Dritte <b>abgegeben</b> wurde .....	<b>5</b> 2511	_____	2515	_____
Menge des vom Betrieb von Dritten <b>aufgenommenen</b> Wirtschaftsdüngers .....	<b>6</b> 2512	_____	2516	_____

Wenn Sie zu Code 2523 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2310 auf dieser Seite fort.  
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 39.

Ausbringungsmenge von flüssigem Wirtschaftsdünger auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **flüssigen Wirtschaftsdüngern** **7**

		Ausbringungsmenge	
		Code	m <sup>3</sup>
Dauergrünland .....		<b>8</b> 2310	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen .....	<b>9</b> 2312	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen .....	<b>10</b> 2313	_____
<b>Ackerland insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 2312 und 2313. ....		2311	_____
<b>Ausbringungsmenge insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 2310 und 2311. ....		2328	_____

**1 Ackerland mit bestellten Flächen**

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

**2 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen**

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht. Bei Ausbringung auf unbestelltem Ackerland gilt nach § 6 Absatz 1 der Düngverordnung (DüV) die Verpflichtung zur unverzüglichen Einarbeitung.

**3 Breitverteiler**

Bei Breitverteilern wird die Gülle mit Hilfe von Pralltellern, Prallköpfen, Schwenkdüsen oder Düsenbalken abgestrahlt und breitflächig auf die Boden- oder die Pflanzenoberfläche verteilt.

**4 Schleppschlauch**

Beim Schleppschlauch wird die Gülle in Schläuche eingeleitet, die hinter dem Gerät über den Boden geschleppt werden und die Gülle auf der Bodenoberfläche in etwa 5 bis 10 cm breiten Streifen ablegen.

**5 Schleppschuh**

Schleppschuhverteiler besitzen Ablaufschläuche, an deren Ende sich spezielle schuhähnliche Verteileinrichtungen befinden. Die Gülleablage erfolgt in den obersten Bodenbereich (0 bis 3 cm). Der Pflanzenbewuchs (soweit vorhanden) wird während des Ausbringvorgangs beiseite gedrückt.

**6 Schlitzverfahren**

Bei den Schlitzverfahren wird der Boden mit Eggen-scheiben aufgeschlitzt und die Gülle in diesem Schlitz abgelegt. Anschließend wird der Schlitz wieder geschlossen.

**7 Güllegrubber**

Bei Güllegrubbern wird die Gülle über Schläuche direkt an die Grubberscharen geleitet und mit diesen tief in die Ackerkrume eingeleitet. Die Gülleeinbringung erfolgt damit gleichzeitig mit einer Bodenbearbeitung.

Genutzte Ausbringungstechnik für flüssigen Wirtschaftsdünger auf Dauergrünland und Ackerland mit bestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers			
	auf Dauergrünland		auf Ackerland mit bestellter Fläche <b>1</b>	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler .....	<b>3</b> 2320	_____	2330	_____
Schleppschlauch .....	<b>4</b> 2321	_____	2331	_____
Schleppschuh .....	<b>5</b> 2322	_____	2332	_____
Schlitzverfahren .....	<b>6</b> 2323	_____	2333	_____
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik .....	<b>7</b> 2324	_____	2334	_____
Summe .....		1 0 0		1 0 0

Genutzte Ausbringungstechnik und Einarbeitung des flüssigen Wirtschaftsdüngers auf Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Ackerland mit Stoppeln oder unbestellter Fläche <b>2</b>					
	Anteil am Volumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers		Zeit bis zur Einarbeitung			
			Innerhalb einer Stunde		Länger als eine Stunde	
	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent	Code	Volle Prozent
Breitverteiler .....	<b>3</b> 2340	_____	2390	_____	2391	_____
Schleppschlauch .....	<b>4</b> 2341	_____	2394	_____	2395	_____
Schleppschuh .....	<b>5</b> 2342	_____				
Schlitzverfahren .....	<b>6</b> 2343	_____				
Güllegrubber oder andere Injektionstechnik .....	<b>7</b> 2344	_____				
Summe .....		1 0 0				

Anteile der flüssigen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil am Gesamtvolumen des ausgebrachten flüssigen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Rindergülle .....	2303	_____
Schweinegülle .....	2304	_____
Sonstige Gülle und Jauche .....	2309	_____
Flüssiger Biogas-Gärrest .....	2307	_____
Summe .....		1 0 0

**1 Fester Wirtschaftsdünger**

**Festmist** ist ein festes, stapelfähiges Gemisch aus Kot, Harn und Einstreu (ohne Hühner- und Putenmist). Festmist kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Geflügeltrockenkot** ist Geflügelkot, Geflügelfrischkot oder einstreuarmer Geflügelmist. Geflügeltrockenkot kann darüber hinaus Futterreste sowie Reinigungs- und Niederschlagswasser enthalten. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**Fester Biogas-Gärrest** bezeichnet die Rückstände der Fermentation organischer Substanzen, sowohl pflanzlicher als auch tierischer Herkunft in Biogasanlagen. Die Ausbringung kann auf Grund der festen Konsistenz nicht über Tankwagen erfolgen.

**2 Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern**

Anzugeben ist die Gesamtmenge des jeweiligen festen Wirtschaftsdüngers aller Düngungen, die auf der entsprechenden Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar.

Um festen Wirtschaftsdünger von Kubikmetern (m<sup>3</sup>) in Tonnen (t) umzurechnen, können Sie die folgenden Umrechnungsfaktoren verwenden:

Festmist (ohne Hühner- und Putenmist)	1 m <sup>3</sup>	0,70t
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist		0,54t
Fester Biogas-Gärrest		0,70t

**3 Dauergrünland**

Hierzu zählen Dauergrünlandflächen. Ackergras und Dauerkulturflächen zählen nicht dazu.

**4 Ackerland mit bestellten Flächen**

Hierzu zählen alle neu bestellten und noch nicht abgeernteten Flächen. Flächen mit ausschließlich zur Gründüngung oder zum Bodenschutz angebauten Zwischenfrüchten gehören auch dazu.

**5 Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen**

Hierzu zählen alle abgeernteten und noch nicht neu bestellten Flächen unabhängig davon, ob der Boden bearbeitet wurde oder nicht.

**6 Streuwerk**

Festmist wird mit Hilfe eines Abschiebebodens auf dem Anhänger nach hinten befördert und dann mit dem Streuwerk breit auf die Fläche verteilt.

Ausbringungsmenge von festen Wirtschaftsdüngern auf selbstbewirtschaftetem Acker- und Dauergrünland in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung von **festen Wirtschaftsdüngern** **1 2**

Wenn Sie zu Code 2524 auf Seite 35 Angaben gemacht haben, fahren Sie bitte mit Code 2430 auf dieser Seite fort.

		Ausbringungsmenge	
		Code	Tonnen
Dauergrünland .....		<b>3</b> 2430	_____
Ackerland	mit bestellten Flächen .....	<b>4</b> 2432	_____
	mit Stoppeln oder unbestellten Flächen .....	<b>5</b> 2433	_____
<b>Ackerland insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 2432 und 2433. ....		2431	_____
<b>Ausbringungsmenge insgesamt</b> Addieren Sie die Werte zu den Codes 2430 und 2431. ....		2435	_____

Bitte beantworten Sie diese Frage nur, wenn Sie zu Code 2433 auf dieser Seite Angaben gemacht haben.  
Wenn nicht, bitte weiter auf Seite 41.

Einarbeitung von festen Wirtschaftsdüngern in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Ausbringung mit Streuwerk **6** auf **Ackerland mit Stoppeln oder unbestellten Flächen** **5**

		Anteil der Menge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
		Code	Volle Prozent
Keine Einarbeitung .....		2501	_____
Innerhalb der ersten Stunde .....		2504	_____
Nach der ersten Stunde jedoch vor Ablauf von vier Stunden .....		2505	_____
Nach mehr als vier Stunden .....		2503	_____
Summe .....			1 0 0

**1 Organische und abfallbasierte Düngemittel**

Anzugeben ist die Gesamtmenge des organischen und abfallbasierten Düngemittels, welches auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in einem 12-monatigen Zeitraum ausgebracht wurde, **nicht** die durchschnittliche Ausbringungsmenge je Hektar. Zu den organischen und abfallbasierten Düngemitteln zählen Klärschlamm, Kompost sowie Grünschnitt. Wirtschaftsdünger zählt nicht dazu.

Anteile der festen Wirtschaftsdüngerarten in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

	Anteil an der Gesamtmenge des ausgebrachten festen Wirtschaftsdüngers	
	Code	Volle Prozent
Festmist (ohne Hühner- und Putenmist) .....	2440	_____
Geflügeltrockenkot, Hühner- und Putenmist .....	2441	_____
Fester Biogas-Gärrest .....	2442	_____
Summe .....		1 0 0

Ausgebrachte organische und abfallbasierte Dünger (kein Wirtschaftsdünger) in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20

Auf der **gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche**

	Ausbringungsmenge	
	Code	Tonnen
Organische und abfallbasierte Düngemittel (kein Wirtschaftsdünger) ..... <b>1</b>	2520	_____

**1 Vorhandene Lagerkapazität**

Lagerkapazität in Monaten ist der vorhandene und in einem 12 monatigen Zeitraum genutzte Lagerraum in dafür vorgesehenen Behältern, Gruben, Lagunen, befestigten Lagerflächen usw. sowohl im Stallbereich als auch außerhalb. Gemietete/gepachtete Kapazitäten sind eingeschlossen.

**2 Befestigte Lagerflächen**

Undurchlässig für Wasser befestigte Fläche mit oder ohne Dach, i.d.R. mit Behältern zum Auffangen der Jauche.

**3 Lagerung im Stall**

Grundflächen von Stallungen, die gleichzeitig als Lagerflächen für Festmist dienen. Der Festmist verbleibt über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Einstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie.

**4 Lagerung unter Spaltenboden**

Güllekanäle sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann. Treibmist- oder Spülkanäle gelten nicht als Lagerbehälter.

**5 Güllebehälter**

Güllebehälter sind nur zu berücksichtigen, wenn Gülle darin über einen längeren Zeitraum (mehr als drei Wochen) gelagert werden kann.

**6 Unbefestigte Lagerstätten**

Zwischenlagerung des Festmistes außerhalb der befestigten Lagerstätte. Hierzu zählt die unabgedeckte Feldlagerung.

**7 Natürliche Schwimmdecke**

Eine natürliche Schwimmdecke bildet sich aufgrund des in der Gülle enthaltenen Feststoffanteils auf der Oberfläche des Lagers. Bei Schweinegülle bildet sich in der Regel keine natürliche Schwimmdecke.

**8 Künstliche Schwimmdecke**

Eine künstliche Schwimmdecke kann durch Granulate (Substanzen in fester, körniger Form) oder Strohhacksel erzeugt werden.

## Wirtschaftsdüngerlagerung

Hat der Betrieb Lagereinrichtungen für Wirtschaftsdünger in einem 12-monatigen Zeitraum in 2019/20 genützt?	Code 2281	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1  Weiter mit Code 2711 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2  Weiter mit Code 0624 auf Seite 45 .

### Vorhandene Kapazitäten (maximale Dauer in Monaten) von genutzten Lagereinrichtungen **1**

		Code	Monate
Fester Wirtschaftsdünger	Befestigte Lagerflächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) <b>2</b>	2711	_____
	Im Stall (Tiefstreustall) ..... <b>3</b>	2712	_____
	Kompostlagerung (ohne Feldlagerung).....	2713	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten (ohne Feldlagerung).....	2714	_____
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden ..... <b>4</b>	2721	_____
	In Güllebehältern, Erdlager (Lagunen) ..... <b>5</b>	2722	_____
	Weitere Lagermöglichkeiten .....	2723	_____

### Genutzte Arten der Lagereinrichtungen

		Anteil am gelagerten Wirtschaftsdünger		
		Code	Volle Prozent	
Fester Wirtschaftsdünger	Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls (ohne Feldlagerung) <b>2</b>	ohne Abdeckung ..... 2731	_____	
		mit Folienabdeckung oder fester Abdeckung ..... 2732	_____	
	<b>Auf befestigten Flächen außerhalb des Stalls insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte von Code 2731 und Code 2732.</i>		2733	_____
	Auf unbefestigten Flächen (Feldlagerung) ..... <b>6</b>	2734	_____	
	Im Stall (Tiefstreustall) ..... <b>3</b>	2735	_____	
	Kompostlagerung .....	2736	_____	
	Weitere Lagermöglichkeiten .....	2737	_____	
<b>Summe aus Codes 2733 bis 2737. ....</b>			<b>1 0 0</b>	
Flüssiger Wirtschaftsdünger	Unter Spaltenboden ..... <b>4</b>	2741	_____	
	In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) <b>5</b>	ohne Abdeckung ..... 2742	_____	
		mit natürlicher Schwimmdecke ..... <b>7</b>	2743	_____
		mit künstlicher Schwimmdecke ..... <b>8</b>	2744	_____
		mit Folienabdeckung .....	2745	_____
		mit fester Abdeckung .....	2746	_____
	<b>In Güllebehältern und Erdlager (Lagunen) insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte von Code 2742 bis Code 2746.</i>		2747	_____
Weitere Lagermöglichkeiten .....	2748	_____		
<b>Summe aus Code 2741, Code 2747 und Code 2748. ....</b>			<b>1 0 0</b>	

### **1 Einkommenskombinationen**

Bei den Einkommenskombinationen sind für Betriebe der Rechtsformen Personengemeinschaften/-gesellschaften oder juristische Personen ausschließlich solche Tätigkeiten anzugeben, die im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden und mit denen der landwirtschaftliche Betrieb Umsätze erzielt. Diese Tätigkeiten werden von Arbeitskräften des landwirtschaftlichen Betriebes und mit Hilfe der zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden Betriebsmittel (Grund und Boden, Gebäude, Maschinen) ausgeübt und/oder basieren auf im landwirtschaftlichen Betrieb erzeugten Produkten.

Betriebe der Rechtsform Einzelunternehmen geben bitte sowohl Tätigkeiten, die ausschließlich im landwirtschaftlichen Betrieb ausgeübt werden, als auch Tätigkeiten an, für die ein rechtlich selbstständiger Erwerbsbetrieb (z.B. Tochtergesellschaft) gegründet wurde.

### **2 Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen**

Dazu gehören pflegerische/therapeutische oder pädagogische und soziale Dienstleistungen des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese umfassen z. B. Tiertherapien, Gartentherapien, betreutes Wohnen (z. B. für benachteiligte/behinderte Menschen, für Suchtkranke), Seniorenbetreuung, Kinderbetreuung, heiltherapeutisches Wohnen für Kinder, Transportdienste (z. B. für Kinder, Senioren und behinderte Menschen) sowie soziale Dienstleistungen für Schulen (z. B. Freizeitaktivitäten, Unterhaltungsaktivitäten, Erlebnispädagogik, um Kindern die Landwirtschaft und gesunde Ernährung zu vermitteln). Zu pädagogischen Tätigkeiten zählen weiterhin u. a. die Bauernhofpädagogik in Form von Schulbauernhöfen, Kindergartenbauernhöfen, die Kräuterpädagogik wie auch die Umweltpädagogik und Outdoorpädagogik. Die soziale Landwirtschaft mit Rehabilitationsmaßnahmen, z. B. für Langzeitarbeitslose, straffällig gewordene Jugendliche oder Obdachlose, zählt ebenfalls hierzu.

### **3 Fremdenverkehr**

Hierzu zählen z. B. Landurlaub, Wellnessangebote und die Führung von Reisegruppen.

### **4 Pensions- und Reitsportpferdehaltung**

Hierzu zählen nur die Unterbringung (Pension) und Haltung von Pferden zur Ausübung von Freizeitaktivitäten, gegebenenfalls verbunden mit dem Einsatz von Verleih- bzw. Lehrpferden.

### **5 Erzeugung erneuerbarer Energien**

Die Erzeugung erneuerbarer Energien kann z. B. durch Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Strohverbrennung und die Verwertung von nachwachsenden Rohstoffen wie Raps, Mais, Holz in Anlagen zur Erzeugung von Wärme und Strom aus Biomasse erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die ausschließlich dem Eigenverbrauch dienen sowie die ausschließliche Produktion bzw. der Verkauf von nachwachsenden Rohstoffen.

### **6 Arbeiten für Andere**

Die Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe und die Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft werden auf Grundlage einer mündlichen oder schriftlichen Vereinbarung gegen Entgelt durchgeführt. Zu den vertraglichen Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten wie Feld- und Stallarbeiten, buchhalterische Arbeiten und Transportleistungen. Zu den vertraglichen Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft zählen z. B. Landschaftspflege, Straßenbau und Winterdienst.

### **7 Sonstige Einkommenskombinationen**

Zu den sonstigen Einkommenskombinationen zählt z. B. die Pelztierzucht. Das Unterstellen von Caravans bzw. Wohnwagen, Booten usw. in Wirtschaftsgebäuden des Betriebes zählt nur dazu, wenn diese Gebäude auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Einkommenskombinationen im Kalenderjahr 2019 **1**  
 Wurden aus den folgenden Tätigkeiten weitere Umsätze erzielt?

Bitte jede aufgeführte Tätigkeit beantworten.

	Code	Ja, im Rahmen des landwirtschaftlichen Betriebes	Ja, im Rahmen eines rechtlich ausgelagerten Betriebes (nur von Einzelunternehmen auszufüllen)	Nein
Bereitstellung von Gesundheits-, Sozial- oder Bildungsleistungen ..... <b>2</b>	0624	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Verarbeitung und Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ohne Herstellung von Wein (z. B. Fleischverarbeitung, Käseherstellung) .....	0612	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fremdenverkehr, Beherbergung, Freizeitaktivitäten ..... <b>3</b>	0613	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Pensions- und Reitsportpferdehaltung .....	0614	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Erzeugung erneuerbarer Energien .....	0615	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Herstellung von handwerklichen Erzeugnissen (z. B. Möbel aus Nutzholz) .....	0616	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Be- und Verarbeitung von Holz (z. B. Bauholz, Brennholz) .....	0617	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Fischzucht und Fischerzeugung .....	0618	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten für andere landwirtschaftliche Betriebe .....	0619	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Arbeiten außerhalb der Landwirtschaft (z. B. für Kommunen) .....	0620	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Forstwirtschaft .....	0621	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3
Sonstige Einkommenskombinationen .....	0622	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3

Nur für den landwirtschaftlichen Betrieb zu beantworten.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Anteil des Umsatzes aus den Einkommenskombinationen (ohne rechtlich ausgelagerte Betriebsteile) am Gesamtumsatz des landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2019	bis 10 % .....	<input type="checkbox"/> 1
	über 10 bis 50 % .....	<input type="checkbox"/> 2
	über 50 bis unter 100 % .....	<input type="checkbox"/> 3

**1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte**

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

**2 Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen**

Dieser Abschnitt ist nur von Einzelunternehmen auszufüllen, nicht von GbR's. Es sind Eintragungen für jede einzelne Familienarbeitskraft zu machen. Dagegen sind die mit betrieblichen Arbeiten beschäftigten Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die **außerhalb des Betriebes** leben und familienfremde Arbeitskräfte im Abschnitt „Ständig beschäftigte Arbeitskräfte (ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) in Betrieben aller Rechtsformen“ einzutragen.

**3 Ehegatte/Ehegattin**

Dem Betriebsinhaber und seinem Ehegatten sind ehe- und lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften gleichgesetzt. Hat der Betriebsinhaber keinen Ehegatten oder keine dem Ehegatten gleichgesetzte Person oder ist diese Person nicht im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt, ist diese Zeile freizulassen.

**4 Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

**5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb**

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 45 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

**6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen**

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 45 Eintragungen erfolgten).

**7 Geleistete Stunden/Woche außerhalb des Betriebes**

Hierzu zählen alle auf Erwerb ausgerichteten Tätigkeiten des Betriebsinhabers, Ehegatten und der weiteren Familienangehörigen außerhalb des landwirtschaftlichen Betriebes. Auch geleistete Stunden/Woche, die in Einkommenskombinationen im rechtlich ausgelagerten Betrieb geleistet wurden, sind hier anzugeben.

Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Familienarbeitskräfte (ohne Saisonarbeitskräfte)	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche		In einer anderen Er- werbstätigkeit (einschließlich ausgegliederte Einkommens- kombinationen) durchschnitt- lich geleistete Stunden je Woche <b>7</b>
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen.</i> <b>4</b>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt <b>5</b>	darunter in Einkommens- kombi- nationen im landwirtschaft- lichen Betrieb <b>6</b>	
Code	0800	0801			0804	0803	0806	0811	0812	0813

Familienarbeitskräfte in Einzelunternehmen **2**

Betriebsinhaber .....	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Ehegatte/Ehegattin ..... <b>3</b>	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft .....	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft .....	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft .....	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
Familienarbeitskraft .....	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	_____	_____	_____
	0850	_____	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

**1 Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte**

Zu den im landwirtschaftlichen Betrieb Beschäftigten zählen Personen im Alter von 15 Jahren und älter. **Nicht zu berücksichtigen** sind Arbeitskräfte eines rechtlich selbstständigen Gewerbebetriebes des Betriebsinhabers.

**2 Ständig beschäftigte Arbeitskräfte ohne Familienarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen**

In diesem Abschnitt sind die mit betrieblichen Arbeiten ständig beschäftigten Arbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Ständig beschäftigte Arbeitskräfte sind Personen mit einem unbefristeten oder mindestens auf sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Mitarbeitende Gesellschafter einer GbR sind ebenfalls hier einzutragen. Von Einzelunternehmen sind hier nur die familienfremden ständig beschäftigten Arbeitskräfte und Verwandten und Verschwägerten des Betriebsinhabers, die nicht auf dem Betrieb leben, anzugeben.

**3 Den Ergänzungsbogen E erhalten Sie bei der Erhebungsstelle oder vom statistischen Amt.**

**4 Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

**5 Geleistete Stunden/Woche für den Betrieb**

Hier ist die gesamte für den landwirtschaftlichen Betrieb geleistete Arbeitszeit ausgedrückt in durchschnittlich geleisteten Stunden je Woche einzutragen. Dazu zählen alle landwirtschaftlichen Arbeiten für den Betrieb sowie alle Arbeiten in Einkommenskombinationen des Betriebes.

Landwirtschaftliche Arbeiten für den Betrieb sind

- sämtliche Feld-, Hof- und Stallarbeiten,
- Arbeiten für die Betriebsorganisation und -führung,
- Arbeiten für die Unterhaltung der Betriebsgebäude und Maschinen,
- Arbeiten für die Lagerung, Verarbeitung (z. B. Silierung) und Marktvorbereitung (z. B. Verpackung),
- innerbetriebliche Transportleistungen z. B. beim Absatz selbsterzeugter Produkte des Betriebes und beim Bezug von Produktionsmitteln,
- weitere nicht abtrennbare Tätigkeiten, die mit der landwirtschaftlichen Haupttätigkeit verbunden sind und
- Nachbarschaftshilfe in anderen landwirtschaftlichen Betrieben.

Zu den Arbeiten in Einkommenskombinationen zählen ausschließlich die auf Seite 45 genannten Tätigkeiten.

Arbeitszeiten im Haushalt des Betriebsinhabers, wie die Versorgung der Familie in den Bereichen Ernährung, Wohnung, Bekleidung, Gesundheit (Krankenpflege) und Kinderbetreuung, zählen **nicht** dazu.

Personen, die im Laufe des Berichtszeitraumes ihr Arbeitsverhältnis begonnen bzw. beendet haben, sind anteilmäßig durch Umrechnung der geleisteten Arbeitszeiten auf 12 Monate in die Erhebung einzubeziehen (einschließlich Auszubildende). Arbeitszeiten an Sonn- und Feiertagen sowie Zeiten vorübergehender Krankheiten, des Urlaubs und des Mutterschafts- und Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.

**6 Geleistete Stunden/Woche, darunter in Einkommenskombinationen**

Hier sind die Arbeitszeiten von Beschäftigten des landwirtschaftlichen Betriebes in Einkommenskombinationen anzugeben (nur, wenn auf Seite 45 Eintragungen erfolgten).

noch: Im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigte Arbeitskräfte von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte <i>Bei mehr als 20 ständig beschäftigten Arbeitskräften bitte Ergänzungsbogen ausfüllen. <b>3</b></i>	Laufende Nummer der Person	Geschlecht			Geburtsjahr	Betriebsleiter		Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche	
		Männlich	Weiblich	Divers		Wer ist Betriebsleiter? <i>Nur eine Person ankreuzen. <b>4</b></i>	Seit wann führen Sie diesen Betrieb? <i>Geben Sie das Jahr an.</i>	für den Betrieb insgesamt <b>5</b>	darunter in Einkommenskombinationen im landwirtschaftlichen Betrieb <b>6</b>
Code	0900	0901			0904	0903	0906	0911	0912

Ständig beschäftigte Arbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen  
(ohne Familienarbeitskräfte und ohne Saisonarbeitskräfte) **2**

Person .....	001	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	002	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	003	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	004	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	005	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	006	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	007	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	008	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	009	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	010	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	011	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	012	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	013	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	014	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	015	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	016	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	017	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	018	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	019	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
Person .....	020	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3	_____	<input type="checkbox"/> 1	_____	____	____
	0950	(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)							

**1 Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen**

Hier sind die Saisonarbeitskräfte von Betrieben aller Rechtsformen einzutragen. Saisonarbeitskräfte sind Personen mit einem befristeten, auf weniger als sechs Monate abgeschlossenen Arbeitsvertrag. Für diese Personen sind nur die geleisteten Arbeitszeiten für landwirtschaftliche Arbeiten auszuweisen. Ist eine Saisonarbeitskraft mehrmals im Jahr im Betrieb beschäftigt, wird diese als eine Person gezählt. Arbeitszeiten für Tätigkeiten in Einkommenskombinationen (Seite 45) sind nicht anzugeben.

**2 Arbeitsleistung in Tagen**

Bei stundenweise geleisteter Arbeitszeit gelten acht Arbeitsstunden als ein voller Arbeitstag.

**3 Jahresnettoeinkommen**

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

Mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigte Saisonarbeitskräfte in Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Waren von März 2019 bis Februar 2020 Saisonarbeitskräfte im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt?	Code 1000	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1001 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1019 auf dieser Seite.

	Code	Männlich	Code	Weiblich	Code	Divers
Zahl der Personen .....	1001	_____	1003	_____	1013	_____
Arbeitsleistung in vollen Tagen ..... <b>2</b>	1002	_____	1004	_____	1014	_____

Leistungen Dritter in landwirtschaftlichen Betrieben aller Rechtsformen von März 2019 bis Februar 2020

Hat der Betrieb von März 2019 bis Februar 2020 landwirtschaftliche Arbeiten durch Leistungen Dritter (z.B. Tierärzte, Berater, Handwerker, Lohnunternehmen, Vertragsarbeiter, Subunternehmen) ausführen lassen?	Code 1019	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1008 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 1011 auf dieser Seite.

	Code	Arbeitsleistung in vollen Tagen
Gesamtzahl der vollen Arbeitstage im landwirtschaftlichen Betrieb von nicht direkt im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Dritten. .... <b>2</b>	1008	_____

Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	Code 1011	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	Weiter mit Code 0651 auf Seite 53.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? <b>3</b>	Aus außerbetrieblichen Quellen .....	1010 <input type="checkbox"/> 1
	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb .....	<input type="checkbox"/> 2

**1 Berufsbildung des Betriebsleiters/  
Geschäftsführers 2020**

Hier ist die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss des im Abschnitt „Arbeitskräfte“ benannten Betriebsleiters/ Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen.

**2 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer**

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/ Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

## Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020 **1**

Geben Sie die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) des Betriebsleiters/Geschäftsführers an.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Ausschließlich praktische Erfahrung .....		0651	<input type="checkbox"/> 1
<b>Berufsbildung mit dem höchsten Abschluss</b>	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) .....	0652	<input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung .....		<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) .....		<input type="checkbox"/> 3
	Meister, Fachagrarwirt .....		<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie .....		<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule) .....		<input type="checkbox"/> 6
	Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion) .....		<input type="checkbox"/> 7

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? <b>2</b>	Code	Ja .....	<input type="checkbox"/> 1
	0653	Nein .....	<input type="checkbox"/> 2

## Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020

Nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 55 Jahre und älter ist.

Gibt es eine Person, die diesen Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code	Ja .....	<input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0662 auf dieser Seite.
	0661	Nein .....	<input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0461 auf Seite 55.
		Ungewiss .....	<input type="checkbox"/> 3	

## Angaben zur Person des Hofnachfolgers

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Geschlecht des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Männlich .....	0662	<input type="checkbox"/> 1
	Weiblich .....		<input type="checkbox"/> 2
	Divers .....		<input type="checkbox"/> 3
Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Unter 15 Jahre .....	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre .....		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre .....		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter .....		<input type="checkbox"/> 4

### 1 Art der Gewinnermittlung

Für Betriebe der Rechtsform **Einzelunternehmen**, die eine Einkommenssteuererklärung an das Finanzamt richten, erfolgt eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke nach einer der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für **Personengemeinschaften/-gesellschaften (GbR, OHG, KG)** und **juristische Personen des privaten Rechts** erfolgt stets eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke.

Für Personengesellschaften in Form der **GbR**, oder Erbengemeinschaft erfolgt eine der vier Arten der Gewinnermittlung.

Für OHG und KG sowie für juristische Personen des Privatrechts erfolgt die Gewinnermittlung nur nach der Gewinnermittlungsart „Buchführung mit Jahresabschluss“.

Die Besteuerung nach § 13a Einkommenssteuergesetz (EStG) sieht für kleinere landwirtschaftliche Betriebe die Möglichkeit vor, den Gewinn nach Durchschnittssätzen pauschal zu ermitteln.

### 2 Form der Umsatzbesteuerung

Landwirtschaftliche Betriebe können bei der Umsatzsteuer zwischen der Pauschalierung und Optierung (Regelbesteuerung) wählen.

Bei der **Pauschalierung** entfällt im Regelfall die Zahlpflicht gegenüber dem Finanzamt und damit auch die Notwendigkeit von Aufzeichnungen.

Auf schriftlichen Antrag gegenüber dem Finanzamt können landwirtschaftliche Betriebe aber auch die **Optierung (Regelbesteuerung)** wählen. Ab dem Übergang zur Optierung gelten nicht mehr (wie zur Pauschalierung) die Mehrwertsteuer-Pauschalsätze, sondern die allgemeinen Mehrwertsteuersätze von 7 % bzw. 19%. Die vereinnahmte Mehrwertsteuer und die entrichtete Vorsteuer sind laufend aufzuzeichnen. Wurde ein entsprechender Antrag abgegeben, muss stets die „Optierung“ angekreuzt werden.

## Gewinnermittlung/Umsatzbesteuerung im Wirtschaftsjahr 2019/2020

Erfolgt für diesen Betrieb eine Gewinnermittlung für steuerliche Zwecke?	Code 0461	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0462 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0471 auf dieser Seite.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Art der Gewinnermittlung <b>1</b>	Buchführung mit Jahresabschluss .....	0462	<input type="checkbox"/> 1
	Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung .....		<input type="checkbox"/> 2
	Nach Durchschnittssätzen (§ 13a-Landwirt) .....		<input type="checkbox"/> 3
	Durch Gewinnsschätzung des Finanzamtes .....		<input type="checkbox"/> 4

## Umsatzbesteuerung 2019

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Form der Umsatzbesteuerung <b>2</b>	Optierung (Regelbesteuerung) .....	0471	<input type="checkbox"/> 1
	Pauschalierung .....		<input type="checkbox"/> 2

## Landwirtschaftszählung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung wird im Frühjahr 2020 kombiniert als allgemeine Erhebung sowie als Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen der Europäischen Union aus den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt.

Mit dem Erhebungsteil S wird der gesamte Merkmalskatalog der Landwirtschaftszählung 2020 in einer Stichprobe bei höchstens 80 000 Erhebungseinheiten sowie allgemein in den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen erfasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) und das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 27 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, Löschung**

Die Hilfsmerkmale

- Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes,
- Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Fläche

dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

## **Betriebsregister, Kennnummer, Löschung**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken führen die statistischen Ämter der Länder nach § 97 Absatz 2 AgrStatG das landwirtschaftliche Betriebsregister in das folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden

- die Kennnummer der Betriebe,
- die Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG und
- die Art der Bewirtschaftung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

Landwirtschaftszählung 2020 (N)

LZN

Hessisches Statistisches Landesamt Abteilung IV C 2  
65175 Wiesbaden

Hessisches Statistisches Landesamt, Abt. IV C 2, 65185 Wiesbaden

Ansprechpersonen für Rückfragen  
(freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter

Servicenummer: 0611 / 3802 - 580  
E-Mail: lz2020@statistik.hessen.de

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Rechtsgrundlagen und weitere rechtliche Hinweise entnehmen Sie am Ende des Fragebogens.

Falls Anschrift oder Firmierung nicht mehr zutreffen, bitte auf Seite 2 korrigieren.

Kennnummer:  
(bei Rückfragen bitte angeben)

Im Rahmen der Landwirtschaftszählung 2020 werden alle Betriebe Deutschlands ab einer bestimmten Mindestgröße befragt.

**Bitte prüfen Sie, ob Ihr Betrieb mindestens eine der folgenden Erfassungsgrenzen erreicht:**

- 5,0 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche
- 0,5 ha Hopfen
- 0,5 ha Tabak
- 1,0 ha Dauerkulturfläche im Freiland
- 0,5 ha Obstanbaufläche
- 0,5 ha Rebfläche
- 0,5 ha Baumschulfläche
- 0,5 ha Gemüse oder Erdbeeren im Freiland
- 0,3 ha Blumen oder Zierpflanzen im Freiland
- 0,1 ha Kulturen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern
- 0,1 ha Produktionsfläche für Speisepilze
- 10 Rinder
- 50 Schweine
- 10 Zuchtsauen
- 20 Schafe
- 20 Ziegen
- 1000 Haltungsplätze für Geflügel

Wenn **mindestens eine der genannten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, **lesen Sie bitte die nachfolgenden Hinweise zum Ausfüllen** des Fragebogens und beginnen anschließend mit dem Ausfüllen.

Wenn **keine der angeführten Erfassungsgrenzen** auf Ihren Betrieb zutrifft, tragen Sie bitte den Grund im Feld Bemerkungen auf Seite 2 ein und **senden bitte Seite 1 und 2 des Fragebogens an den Absender zurück**.

Bitte gehen Sie beim Ausfüllen des Fragebogens wie folgt vor:

Beantworten Sie die Fragen, indem Sie ...

... die zutreffenden Antworten ankreuzen, z. B. ....



... die erfragten Werte (Anzahl, Fläche) rechtsbündig eintragen, z. B. ....

1 1 2 8

... eine Klartextangabe eintragen, z. B. ....

Beispiel

Falls Sie eine Antwort korrigieren müssen, nehmen Sie die Korrektur deutlich sichtbar vor, z. B. ....



Beantworten Sie die Fragen der Reihe nach. Bestimmte Abschnitte sind nicht von allen landwirtschaftlichen Betrieben zu beantworten, so dass sie übersprungen werden können. Wir weisen Sie dann darauf hin, mit welchem Abschnitt bzw. Code Sie im Fragebogen weitermachen sollen.

Die Fragen beziehen sich auf unterschiedliche Berichtszeiträume. Bitte achten Sie darauf, Ihre Angaben dementsprechend zu machen.

Erläuterungen zu einzelnen Fragen finden Sie auf der jeweils gegenüberliegenden Seite. Diese sind im Text mit einem Verweis (z. B. ) gekennzeichnet.



### Nutzung von Verwaltungsdaten: HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung

Wurden Ihrem Betrieb eine oder mehrere HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltung erteilt?	Code 0091	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	HIT-Betriebsnummer/-n eintragen.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0090 auf dieser Seite.
Bitte tragen Sie hier die letzten 10 Stellen Ihrer HIT-Betriebsnummer/-n für die Rinderhaltungen ein (diese entsprechen den Stallnummern nach § 26 der Viehverkehrsordnung). Keine PIN- oder Tiernummer eintragen.			
			2 7 6 0 6
			2 7 6 0 6
			2 7 6 0 6
Falls Sie Rinderställe in anderen Bundesländern von Ihrem Betrieb aus bewirtschaften; Bitte diese HIT-Betriebsnummern eintragen.			
			_____

### Nutzung von Verwaltungsdaten: Gemeinsamer Sammelantrag

Wird für diesen Betrieb im Jahr 2020 ein Gemeinsamer Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) gestellt (z. B. für Betriebsprämien zur Aktivierung der Zahlungsansprüche, Agrarumweltmaßnahmen, Erschwernisausgleich)?	Code 0090	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Diese Seite und die folgenden Seiten vollständig ausfüllen.
		Nein ... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0040 auf Seite 9.
Bitte tragen Sie hier Ihre 7-stellige/-n Unternehmens-Identnummer/-n (UI) ein			
			UI 0 6 9 9
			UI 0 6 9 9
			UI 0 6 9 9

### 1 Ertragsarmes Dauergrünland

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neuansaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland zählen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

### 2 Gemüse und Erdbeeren

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter (Petersilie, Schnittlauch usw.) gehören nicht dazu. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

### 3 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) gehören nicht dazu.

### 4 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden, sind hier nicht anzugeben.

### 5 Waldflächen

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

### 6 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen sowie Ziergärten.

### 7 Hohe begehbare Schutzabdeckungen

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- oder Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

### 8 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

### 9 Blumen und Zierpflanzen

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen.

### 10 Baumschulen

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen), die zum Auspendeln bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

**Folgende Angaben können nicht aus dem Gemeinsamen Sammelantrag (InVeKoS-Antrag) entnommen werden.**

Bitte diese Angaben hier unbedingt eintragen.

	Code	ha	a
Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) .....	0231	_____	____
Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) .....	0232	_____	____
Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen und Heiden, Streuwiesen) .....	<b>1</b> 0233	_____	____
Summe des gesamten Dauergrünlandes .....	0230	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit landwirtschaftlichen Kulturen .....	<b>2</b> 0181	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) im Freiland im Wechsel mit anderen Gartengewächsen .....	<b>2</b> 0182	_____	____
Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf im Freiland .....	<b>3</b> 0187	_____	____
Baumobstanlagen für Kernobst im Freiland .....	0221	_____	____
Baumobstanlagen für Steinobst im Freiland .....	0223	_____	____
Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch .....	<b>4</b> 0241	_____	____
Waldflächen .....	<b>5</b> 0242	_____	____
Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen, die nicht im Sammelantrag erfasst werden .....	<b>6</b> 0244	_____	____

Betreiben Sie geschützten Anbau unter hohen begehbaren Schutz- abdeckungen (Gewächshäuser, Folientunnel oder andere Einrichtungen mit ähnlicher Schutzwirkung)?	Code 0153	Ja ..... <input type="checkbox"/>	▶ Weiter mit Code 0179 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/>	▶ Weiter mit Code 0151 auf Seite 7

Kulturart (hier keine Freilandflächen angeben!)	Code	Fläche unter Schutz- abdeckung <b>7</b>	
		ha	a
Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) .....	<b>8</b> 0179	_____	____
Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) .....	<b>2</b> 0183	_____	____
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) .....	<b>9</b> 0185	_____	____
Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf .....	<b>3</b> 0188	_____	____
Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren) .....	0214	_____	____
Baumobstanlagen für Kernobst .....	0222	_____	____
Baumobstanlagen für Steinobst .....	0224	_____	____
Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) .....	<b>10</b> 0236	_____	____



## Getreide zur Ganzpflanzenernte/-silage (GPS)

Bauen Sie auf Ihren Flächen Getreide ( <b>außer Silomais</b> ) an, das Sie zur Ganzpflanzenernte/-silage nutzen?	Code 0151	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 	Diese Seite vollständig ausfüllen.
		Nein ... <input type="checkbox"/> 2 	Weiter mit Code 0040 auf Seite 9.

<i>Bitte hier die Fläche/-n eintragen, für die eine Silierung vorgesehen ist.</i>	Code	ha	a
Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn .....	9990	_____	____
Roggen und Wintermenggetreide .....	9993	_____	____
Triticale .....	9994	_____	____
Wintergerste .....	9995	_____	____
Anderes Getreide .....	9999	_____	____



# Rechtsform des landwirtschaftlichen Betriebes 2020

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Einzelunternehmen (Einzelperson, Ehepaar, Geschwister) .....	0040	<input type="checkbox"/> 11
<b>Personengemeinschaften, -gesellschaften</b>		
Nicht eingetragener Verein .....		<input type="checkbox"/> 12
Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR, BGB-Gesellschaft) .....		<input type="checkbox"/> 13
Offene Handelsgesellschaft (OHG) .....		<input type="checkbox"/> 14
Kommanditgesellschaft (KG) .....		<input type="checkbox"/> 15
Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Co. Kommanditgesellschaft ( <b>GmbH &amp; Co. KG</b> , einschließlich Ltd. & Co. KG) .....		<input type="checkbox"/> 17
Sonstige Personengemeinschaften (einschließlich Erbengemeinschaft) .....		<input type="checkbox"/> 16
<b>Juristische Personen des privaten Rechts</b>		
Eingetragener Verein (e.V.) .....		<input type="checkbox"/> 61
Eingetragene Genossenschaft (eG) .....		<input type="checkbox"/> 62
Gesellschaft mit beschränkter Haftung ( <b>GmbH</b> ) einschließlich Unternehmergesellschaft (UG bzw. <b>Mini-GmbH</b> ) .....		<input type="checkbox"/> 63
Aktiengesellschaft (AG) .....		<input type="checkbox"/> 64
Anstalt, Stiftung und andere Zweckvermögen .....		<input type="checkbox"/> 68
Sonstige juristische Personen des privaten Rechts .....		<input type="checkbox"/> 69
<b>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</b>		
Gebietskörperschaft Bund .....		<input type="checkbox"/> 21
Gebietskörperschaft Land .....		<input type="checkbox"/> 31
Sonstige Gebietskörperschaften (Kreis, Gemeinde, Kommunalverbände) .....		<input type="checkbox"/> 41
Sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Kirche, kirchliche Anstalt, Stiftung des öffentlichen Rechts, Personalkörperschaften) .....		<input type="checkbox"/> 51

### **1 Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020**

In diesem Abschnitt sind alle Flächen des Betriebes (z. B. Ackerland, Dauergrünland) anzugeben, unabhängig davon, ob sie genutzt werden oder nicht. Dazu gehören auch stillgelegtes oder aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenes Ackerland oder Dauergrünland sowie aus sozialen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen brachliegende Flächen (z. B. Ackerrandstreifen). Ackerrandstreifen sind folgendermaßen einzustufen: Sind sie als Schonstreifen mit der gleichen Fruchtart wie auf dem Gesamtschlag eingesät, sind sie bei der jeweiligen Kultur anzugeben. Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter der Position „sonstige Kulturen auf dem Ackerland“ (Code 0196 bzw. Code 4196 auf Seite 15) zu erfassen. Ackerrandstreifen auf stillgelegtem bzw. aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland sind unter „Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch“ (Code 0200 bzw. Code 4800 auf Seite 15) aufzuführen.

Es ist unerheblich, ob die Flächen zugepachtet oder unentgeltlich zur Bewirtschaftung überlassen wurden (Dienstland, aufgeteilte Allmende und dergleichen Flächen). Alle Flächen sind nur einmal anzugeben, auch wenn ein Nachanbau (z. B. Gemüse nach Frühkartoffeln) erfolgt. In diesem Fall ist die Fläche der Kultur zuzuordnen, die die Fläche länger in Anspruch nimmt. Bei gleicher Nutzungsdauer ist sie der Kultur zuzurechnen, die die größere wirtschaftliche Bedeutung hat. Werden auf stillgelegtem/aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommenem Ackerland nachwachsende Rohstoffe (z. B. Aufforstungsflächen) angebaut, sind diese den jeweiligen Kulturen zuzuordnen.

### **2 Ökologische Flächen in Umstellung**

Der Umstellungszeitraum umfasst im Ackerbau zwei Jahre vor der Aussaat bzw. Pflanzung bei ein- oder überjährigen Kulturen, zwei Jahre bei Grünland und Klee gras bis zur Nutzung (Verwertung als Futtermittel) sowie drei Jahre vor der Ernte bei mehrjährigen Kulturen (stehende Dauerkulturen) außer Grünland. In dieser Zeit dürfen die auf diesen Flächen produzierten landwirtschaftlichen Erzeugnisse nicht als ökologische Erzeugnisse gekennzeichnet und vermarktet werden.

## Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung 2020 **1**

Bewirtschaften Sie Ackerland oder betreiben Sie Gartenbau?	Code 0100	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4001.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	

Bewirtschaften Sie Ihre landwirtschaftlich genutzte Fläche nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007?	Code 4001	Ja, vollständig ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 4010.
		Ja, teilweise ..... <input type="checkbox"/> 2	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 3	

## Umgestellte und in Umstellung befindliche ökologisch bewirtschaftete Flächen im Jahr 2020

	Code	ha	a
In die ökologische Wirtschaftsweise einbezogenen landwirtschaftlich genutzten Flächen,	die bereits umgestellt sind. ....	4010	_____
	die sich gegenwärtig in Umstellung befinden. .... <b>2</b>	4011	_____

Wenn Sie für diesen Betrieb im Jahr 2020 **keinen** Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 3) gestellt haben, weiter mit den Flächenmerkmalen ab Seite 13.

Wenn Sie für diesen Betrieb **einen** Gemeinsamen Sammelantrag (Code 0090 auf Seite 3) gestellt haben und beim Code 4001 auf dieser Seite „Ja, teilweise“ (2) angegeben haben, geben Sie ab Seite 13 die jeweilige Ökofläche an.  
Wenn Sie beim Code 4001 „Ja, vollständig“ (1) oder „Nein“ (3) angegeben haben, dann fahren Sie auf Seite 19 mit dem Code 0254 fort.

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Code 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Code 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Pflanzen zur Grünernte**

Hier sind alle Kulturen anzugeben, die voraussichtlich in grünem Zustand als Ganzpflanze geerntet werden sollen. Die Nutzung kann sowohl für Futter- als auch Energiezwecke erfolgen (Ernte frisch, als Silage oder Heu).

**3 Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland**

Dies beinhaltet den Grasanbau auf dem Ackerland zum Abmähen oder Abweiden, der nicht länger als 5 Jahre auf derselben Fläche steht (kein Dauergrünland).

**4 Andere Hackfrüchte**

In diese Gruppe fallen zusätzlich Markstammkohl und Topinambur. Speisemöhren und -rüben (einschließlich Steckrüben) sind dem Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 15) zuzuordnen.

**5 Hülsenfrüchte**

Hierunter fallen alle als Körner geernteten Hülsenfrüchte. Frischerbsen, frische Bohnen und andere frisch geerntete Hülsenfrüchte zählen zum Gemüse (Codes 0181 bis 0183 bzw. Codes 4781 bis 4783 auf Seite 15).

Anbau auf dem Ackerland 2020

		Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>			
		Code	ha	a	Code	ha	a	
Getreide zur Körnergewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterweizen einschließlich Dinkel und Einkorn .....	0101	_____	___	4101	_____	___	
	Sommerweizen (ohne Durum) .....	0102	_____	___	4102	_____	___	
	Hartweizen (Durum) .....	0103	_____	___	4103	_____	___	
	Roggen und Wintermenggetreide .....	0104	_____	___	4104	_____	___	
	Triticale .....	0105	_____	___	4105	_____	___	
	Wintergerste .....	0106	_____	___	4106	_____	___	
	Sommergerste .....	0107	_____	___	4107	_____	___	
	Hafer .....	0108	_____	___	4108	_____	___	
	Sommermenggetreide .....	0109	_____	___	4109	_____	___	
	Körnermais/Mais zum Ausreifen (einschließlich Corn-Cob-Mix) .....	0110	_____	___	4110	_____	___	
	Anderes Getreide zur Körnergewinnung (z. B. Hirse, Kanariensaat, Sorghum auch Nichtgetreide- pflanzen wie Buchweizen, Amaranth u. Ä.) .....	0111	_____	___	4111	_____	___	
Pflanzen zur Grünernte <b>2</b>	Silomais/Grünmais einschließlich Lieschkolbenschrot (LKS) .....	0122	_____	___	4122	_____	___	
	Getreide zur Ganzpflanzenernte einschließlich Teigreife (Verwendung als Futter, zur Biogaserzeugung usw.) .....	0121	_____	___	4121	_____	___	
	Leguminosen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Klee, Luzerne, Mischungen ab 80 % Leguminosen) ..	0123	_____	___	4123	_____	___	
	Feldgras/Grasanbau auf dem Ackerland (einschließlich Mischungen mit überwiegendem Grasanteil) ..... <b>3</b>	0124	_____	___	4124	_____	___	
	Anderer Pflanzen zur Ganzpflanzenernte (z. B. Phacelia, Sonnenblumen, weitere Mischkulturen) .....	0125	_____	___	4125	_____	___	
Hackfrüchte	Kartoffeln .....	0140	_____	___	4140	_____	___	
	Zuckerrüben (auch zur Ethanolherzeugung) ohne Saatguterzeugung .....	0145	_____	___	4145	_____	___	
	Anderer Hackfrüchte ohne Saatguterzeugung (Futter-, Runkel-, Kohlrüben, Futterkohl, -möhren) ..... <b>4</b>	0146	_____	___	4146	_____	___	
Hülsenfrüchte <b>5</b>	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Erbsen (ohne Frischerbsen) .....	0131	_____	___	4131	_____	___
		Ackerbohnen .....	0132	_____	___	4132	_____	___
		Süßlupinen .....	0133	_____	___	4133	_____	___
		Sojabohnen .....	0135	_____	___	4135	_____	___
		Anderer Hülsenfrüchte und Misch- kulturen zur Körnergewinnung .....	0134	_____	___	4134	_____	___

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Ölfrüchte**

Die Kulturen sind unabhängig von ihrer Nutzung zur Öl-, Futter- oder Energiegewinnung anzugeben.

**3 Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen**

In diese Gruppe fallen Pflanzen, die ganz oder teilweise für pharmazeutische Zwecke, zur Parfümherstellung oder für den menschlichen Verzehr bestimmt sind (z. B. Arnika, Baldrian, Johanniskraut, Salbei, Kamille, Pfefferminze, Spitzwegerich, Basilikum, Rosmarin, Zitronenmelisse, Dill, Majoran, Thymian). Speisekräuter auch im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) zählen mit zu dieser Gruppe.

**4 Hohe begehbare Schutzabdeckungen**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

**5 Gemüse und Erdbeeren**

Hier sind nur Flächen des Erwerbsgemüsebaus nachzuweisen (keine Haus- und Nutzgärten). Speisekräuter im Feldanbau oder als Topfware (Petersilie, Schnittlauch usw.) sind unter „Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen“ (Code 0178/0179 bzw. Code 4778/4779 auf Seite 15) aufzuführen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

**6 Blumen und Zierpflanzen**

Für Blumen und Zierpflanzen sind nur Flächen des Erwerbsgartenbaus einschließlich Stauden und Jungpflanzen für den Eigenbedarf (keine Haus- und Nutzgärten) nachzuweisen. Bei Freilandflächen sind Frühbeete einzubeziehen.

**7 Gartenbausämereien und Jungpflanzenerzeugung zum Verkauf**

Gezielte Erzeugung von Saat- und Pflanzgut einschließlich Jungpflanzenerzeugung im Gartenbau ausschließlich zum Verkauf.

Jungpflanzen für den Eigenbedarf (Erzeugung von Saatgut und Setzlingen) sind unter den Codes 0181 bis 0185 bzw. 4781 bis 4785 auf Seite 15 anzugeben.

**8 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland**

Blühflächen, Blühstreifen und Schonstreifen mit an den Standort angepassten Pflanzenarten sind unter dieser Position anzugeben.

**9 Brache mit oder ohne Beihilfe- /Prämienanspruch**

Jegliche Formen der Stilllegungsflächen, ungeachtet dessen, ob ein Anspruch auf Beihilfe, z.B. durch die Erhaltung der Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, besteht oder nicht.

Noch: Anbau auf dem Ackerland 2020

				Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>		
				Code	ha	a	Code	ha	a
<b>Ölfrüchte <b>2</b></b>	zur Körner- gewinnung einschließlich Saatguterzeugung	Winterraps .....	0161	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4761	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sommerraps, Winter- und Sommerrüben .....	0162	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4762	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Sonnenblumen .....	0163	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4763	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Öllein (Leinsamen) .....	0164	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4764	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		Andere Ölfrüchte zur Körnergewin- nung (z. B. Senf, Mohn, Ölfrettich) .....	0165	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4765	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>Weitere Handelsgewächse</b>	Hopfen .....		0171	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4771	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Tabak .....		0172	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4772	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen (einschließlich Speisekräuter) <b>3</b>	im Freiland .....	0178	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4778	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>	0179	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4779	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Hanf .....		0174	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4774	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Andere Pflanzen zur Fasergewinnung (z. B. Flachs, Kenaf) .....		0175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4175	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Ausschließlich zur Energieerzeugung genutzte Handels- gewächse (z. B. Miscanthus und Rohrglanzgras) .....		0176	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4776	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
Alle anderen Handelsgewächse (z. B. Zichorie, Rollrasen) .....		0177	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4177	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
<b>Gartenbauerzeugnisse</b>	Gemüse und Erdbeeren (einschließlich Spargel, ohne Pilze) <b>5</b>	im Freiland	im Wechsel mit landwirt- schaftlichen Kulturen .....	0181	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4781	<input type="text"/>	<input type="text"/>
			im Wechsel mit anderen Gartengewächsen .....	0182	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4782	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>	0183	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4783	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
	Blumen und Zierpflanzen (ohne Baum- schulen) <b>6</b>	im Freiland .....		0184	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4784	<input type="text"/>	<input type="text"/>
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>		0185	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4785	<input type="text"/>	<input type="text"/>
	Gartenbausäme- reien und Jung- pflanzenerzeu- gung zum Verkauf <b>7</b>	im Freiland .....		0187	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4787	<input type="text"/>	<input type="text"/>
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern .... <b>4</b>		0188	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4788	<input type="text"/>	<input type="text"/>		
Saat- und Pflanzguterzeugung für Gräser, Hackfrüchte (ohne Kartoffeln), Handelsgewächse (ohne Ölfrüchte) .....			0195	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4195	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>Sonstige Kulturen auf dem Ackerland <b>8</b></b> <i>Bitte benennen Sie die Kulturen:</i>									
<input type="text"/>			0196	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4196	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>Brache mit oder ohne Beihilfe-/Prämienanspruch <b>9</b></b>			0200	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4800	<input type="text"/>	<input type="text"/>	
<b>Ackerland insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte von Code 0101 (bzw. 4101) auf Seite 13 bis Code 0200 (bzw. 4800) auf dieser Seite.</i> .....			0210	<input type="text"/>	<input type="text"/>	4810	<input type="text"/>	<input type="text"/>	

**1 Ökologisch bewirtschaftete Fläche**

Hier sind sowohl die bereits umgestellten (Codes 4010 auf Seite 11) als auch die gegenwärtig in Umstellung befindlichen Flächen (Codes 4011 auf Seite 11) einzubeziehen.

**2 Hohe begehbare Schutzabdeckungen**

Zu den Anbauflächen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen sind Kulturen zu zählen, die für die ganze oder den überwiegenden Teil der Anbauzeit unter festen oder beweglichen Gewächshäusern oder anderen hohen Schutzeinrichtungen (Glas, fester Kunststoff, Folie) angebaut werden. Flächen unter Schutz- und Schattennetzen zählen nicht zu den Anlagen unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen.

**3 Baumschulen**

Flächen mit jungen verholzenden Pflanzen (Holzpflanzen) die zum Auspflanzen bestimmt sind. Hierzu gehören Flächen mit Rebschulen und Rebschnittgärten für Unterlagen, Obstgehölze, Ziergehölze, Forstpflanzen (ohne die forstlichen Pflanzgärten innerhalb des Waldes für den Eigenbedarf des Betriebes) sowie Bäume und Sträucher für die Bepflanzung von Gärten, Parks, Straßen und Böschungen, z. B. Heckenpflanzen, Rosen und sonstige Ziersträucher, Zierkoniferen, jeweils einschließlich Unterlagen, Jungpflanzen und Containerpflanzen.

**4 Ertragsarmes Dauergrünland**

Hierzu gehören Flächen mit geringer Bodenqualität, welche normalerweise auch nicht durch Düngung, Neueinsaat oder andere Maßnahmen verbessert werden. Naturschutzflächen sind hier ebenfalls aufzuführen. Hutungen sind oft verunkrautete, unregelmäßig beweidete Weide- und Wiesenflächen ohne Wachstumsförderung. Sie können auch in lichten Wäldern liegen (Hutewald). Zum ertragsarmen Dauergrünland rechnen auch Grünlandflächen mit Obstbäumen, Streuwiesen sofern das Obst nur die Nebennutzung, die Gras- oder Heugewinnung aber die Hauptnutzung darstellt.

**5 Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch**

Zum aus der Erzeugung genommenen Dauergrünland gehören die Grünlandflächen, die nach der 2015 in Kraft getretenen Basisprämienregelung vorübergehend aus der landwirtschaftlichen Erzeugung genommen und in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand gehalten werden und für die ein Beihilfe-/Prämienanspruch besteht.

Dauerkulturen und Dauergrünland 2020

			Gesamtfläche			darunter Ökofläche <b>1</b>			
			Code	ha	a	Code	ha	a	
Dauerkulturen	Baumobstanlagen für Kernobst	im Freiland .....	0221	_____	___	4721	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0222	_____	___	4722	_____	___	
	Baumobstanlagen für Steinobst	im Freiland .....	0223	_____	___	4723	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0224	_____	___	4724	_____	___	
	Beerenobstanlagen (ohne Erdbeeren)	im Freiland .....	0212	_____	___	4212	_____	___	
		unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>	0214	_____	___	4714	_____	___	
	Nüsse (Walnüsse, Haselnüsse, Esskastanien/Maronen) ..		0213	_____	___	4213	_____	___	
	Rebflächen für Keltertrauben .....		0215	_____	___	4815	_____	___	
	Rebflächen für Tafeltrauben .....		0216	_____	___	4216	_____	___	
	Baumschulen (ohne forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf) <b>3</b>	im Freiland .....	0217	_____	___	4217	_____	___	
unter hohen begehbaren Schutzabdeckungen einschließlich Gewächshäusern ..... <b>2</b>		0236	_____	___	4736	_____	___		
Weihnachtsbaumkulturen (außerhalb des Waldes) .....		0218	_____	___	4218	_____	___		
Andere Dauerkulturen (z. B. Korbweidenanlagen) .....		0219	_____	___	4219	_____	___		
Dauergrünland	Wiesen (hauptsächlich Schnittnutzung) .....		0231	_____	___	4231	_____	___	
	Weiden (einschließlich Mähweiden und Almen) .....		0232	_____	___	4232	_____	___	
	Ertragsarmes Dauergrünland (z. B. Hutungen, Heiden, Streuwiesen) ..... <b>4</b>		0233	_____	___	4233	_____	___	
	Aus der Erzeugung genommenes Dauergrünland mit Beihilfe-/Prämienanspruch ..... <b>5</b>		0234	_____	___	4834	_____	___	
Haus- und Nutzgärten (ohne Park- und Grünanlagen, Ziergärten) .....				0239	_____	___	4239	_____	___
<b>Landwirtschaftlich genutzte Fläche</b> Addieren Sie die Werte von Code 0210 (bzw. 4810) auf Seite 15 bis Code 0239 (bzw. 4239) auf dieser Seite. ....			0240	_____	___	4240	_____	___	

**1 Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch**

Hierzu gehören alle nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Flächen, die ohne Prämienanspruch dauerhaft aus der Produktion genommen wurden. Stilllegungen bzw. Brachflächen, die vorübergehend nicht bewirtschaftet werden, sonst aber der Fruchtfolge unterliegen oder in einem landwirtschaftlich und ökologisch guten Zustand erhalten werden (mit und ohne Beihilfe- oder Prämienanspruch), sind unter Code 0200 bzw. 4800 auf Seite 15 anzugeben.

**2 Waldflächen**

Zur Waldfläche gehören auch Wege unter 5 m Breite, Blößen (Kahlflächen, die wieder aufgeforstet werden), gering bestockte (Nichtwirtschaftswald) und unbestockte Flächen (z. B. Holzlagerplätze). Aufforstungsflächen im Rahmen mehrjähriger Flächenstilllegungen sind ebenfalls hier anzugeben. Zudem sind forstliche Pflanzgärten für den Eigenbedarf des Betriebes einzubeziehen.

**3 Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen**

Neben den Gebäude- und Hofflächen zählen so genannte größere Landschaftselemente (z. B. Hecken, Knicks, Baumreihen, Feldgehölze, Tümpel oder Sölle) an oder auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sowie sonstige Flächen dazu, z. B. Wege, Gewässer, Öd- und Unland, unkultivierte Moorflächen, Campingplätze, Park- und Grünanlagen, Ziergärten.

**4 Erzeugung von Speisepilzen 2020**

Anzugeben sind **Produktionsflächen** aller Art in für die Erzeugung von Speisepilzen erbauten oder eingerichteten Gebäuden (einschließlich Gewächshäusern) oder in Kellern, Grotten und Gewölben. Dazu zählt sowohl die Kultivierung von Speisepilzen auf dem Boden oder in Regalen als auch in Form von Substratsäcken, -blöcken oder anderen Behältnissen. Es ist die tatsächliche Regalbodenfläche (bei Champignons auch Beetfläche genannt) oder Kulturoberfläche von Holz- oder Strohsubstraten anzugeben, die im Jahr 2020 einmal oder auch mehrmals genutzt wird. Bei Spezialkulturen kann näherungsweise die Gesamtfläche der Etagen bzw. Regale angegeben werden. Auch bei in der Regel mehrfacher Nutzung ist die Fläche hier nur **einmal** zu zählen.

**5 Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020**

Der Zwischenfruchtanbau bezeichnet hier den Anbau von Ackerkulturen zwischen zwei aufeinander folgenden Hauptfrüchten im Zeitraum Juni 2019 bis Mai 2020 – unabhängig davon, ob der Zwischenfruchtanbau im Zuge der Anforderungen des Greenings erfolgte oder nicht. Greeningflächen, die im Gemeinsamen Antrag angegeben wurden, sind hier ebenfalls einzutragen. Es ist die Ackerfläche einzutragen, auf der nach Ernte der Hauptfrucht 2019 und vor Aussaat der Hauptfrucht für das Jahr 2020 Zwischenfrüchte angebaut wurden. Dazu zählen auch Untersaaten, Stoppelsaaten und Mulchsaaten. Nicht dazu zählen Begrünungen in Weinbergen oder Baumschulkulturen. Sommerzwischenfrüchte werden noch vor dem Winter geerntet oder umgebrochen, Winterzwischenfrüchte bedecken den Boden bis zum Frühjahr. Zu letzteren gehören auch die im Winter abfrierenden Zwischenfrüchte für Mulchsaaten.

**6 Bewässerungsmöglichkeiten**

Bitte „Ja“ ankreuzen, wenn aufgrund vorhandener technischer Bewässerungsanlagen und der Verfügbarkeit von Wasser eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestanden hat.

**7 Mögliche Bewässerung**

Hier ist die Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche anzugeben, für die eine Möglichkeit zur Bewässerung im Kalenderjahr 2019 bestand. Dabei ist es unerheblich, ob im Berichtszeitraum Flächen des Betriebes bewässert wurden oder nicht.

**8 Tatsächliche Bewässerung**

Hier ist die Größe der im Kalenderjahr 2019 tatsächlich bewässerten landwirtschaftlich genutzten Flächen anzugeben. Hierbei ist die vollständige Erntesaison des letzten Jahres abzudecken.

## Sonstige Flächen und selbstbewirtschaftete Gesamtfläche 2020

		Gesamtfläche		
		Code	ha	a
Sonstige Flächen	Dauerhaft aus der landwirtschaftlichen Produktion genommene Flächen ohne Prämienanspruch ..... <b>1</b>	0241	_____	_____
	Waldflächen ..... <b>2</b>	0242	_____	_____
	Kurzumtriebsplantagen (z. B. Pappeln, Weiden, Robinien zur Energie- oder Zellstoffgewinnung) .....	0243	_____	_____
	Gebäude- und Hofflächen sowie andere Flächen (z. B. Landschaftselemente) ..... <b>3</b>	0244	_____	_____
<b>Selbstbewirtschaftete Gesamtfläche</b> Addieren Sie die Werte von Code 0240 auf Seite 17 bis Code 0244 auf dieser Seite. ....		0250	_____	_____

## Erzeugung von Speisepilzen 2020 **4**

Erzeugen Sie Speisepilze?	Code 0254	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0255.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0280 auf dieser Seite.

## Produktionsfläche für Speisepilze (alle Ebenen)

	Gesamtfläche	
	Code	m <sup>2</sup>
Champignons .....	0255	_____
Andere Speisepilze (z. B. Austern-/Kräuterseitlinge, Shiitake; ohne kultivierte Trüffel) .....	0256	_____

## Zwischenfruchtanbau von Juni 2019 bis Mai 2020 **5**

Wurden im Zeitraum von Juni 2019 bis Mai 2020 Zwischenfrüchte angebaut?	Code 0280	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0282 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0291 auf dieser Seite.

	Sommerzwischenfruchtanbau 2019			Winterzwischenfruchtanbau 2019/2020		
	Code	ha	a	Code	ha	a
Gründüngung .....	0282	_____	_____	0272	_____	_____
Futtermittelgewinnung .....	0283	_____	_____	0273	_____	_____
Biomasseerzeugung zur Energiegewinnung .....	0284	_____	_____	0274	_____	_____
<b>Zwischenfruchtanbau insgesamt</b> .....	0281	_____	_____	0271	_____	_____

## Bewässerung im Freiland im Kalenderjahr 2019

Hatte der Betrieb die Möglichkeit, landwirtschaftlich genutzte Fläche im Freiland zu bewässern (ohne Frostschuttberegnung und ohne Bewässerung in Haus- und Nutzgärten)? <b>6</b>	Code 0291	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0292.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	▶ Weiter mit Code 0401 auf Seite 21.

		Code	ha	a
Größe der landwirtschaftlich genutzten Fläche im Freiland,	die 2019 hätte bewässert werden können. ....	<b>7</b>	0292	_____
	die 2019 tatsächlich bewässert wurde. ....	<b>8</b>	0293	_____

**1 Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020**

Die Angaben über die Eigentums- und Pachtverhältnisse beziehen sich ausschließlich auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche und nicht auf die Gesamtfläche des Betriebes zum Erhebungszeitpunkt. Die hier eingetragene landwirtschaftlich genutzte Fläche muss mit der entsprechenden landwirtschaftlich genutzten Fläche im Mehrfachantrag bzw. im Abschnitt „Bodennutzung und pflanzliche Erzeugung“ (Code 0240 auf Seite 17) übereinstimmen.

**2 Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche, soweit sie sich im Eigentum des Betriebes befindet oder Flächen, die vom Betriebsinhaber als Nutznießer oder Erbpächter bewirtschaftet werden. Nicht dazu gehören gepachtete oder verpachtete Flächen und unentgeltlich erhaltene oder abgegebene Flächen.

**3 Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche**

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die vom Betrieb gegen Entgelt zur Nutzung übernommen worden sind (schriftlicher oder mündlicher Pachtvertrag) und auch von diesem bewirtschaftet werden. Bei Personengemeinschaften wie GbR's zählen hierzu auch Flächen im Besitz der Gesellschafter, die nicht auf die GbR übertragen wurden. Hierzu zählt auch gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche, die vorübergehend stillgelegt ist. Die Pachtfläche umfasst die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus Einzelgrundstücken und geschlossenen Hofpachten von Familienangehörigen und anderen Verpächtern.

**4 Gepachtete Fläche und Jahrespacht**

Die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche ist vollständig auf

- die Einzelgrundstücke nach Art ihrer Nutzung und
- die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht aufzuteilen.

Zu allen eingetragenen Pachtflächen ist die Höhe der derzeitigen Jahrespacht insgesamt in vollen Euro anzugeben (**nicht je Hektar**). Dabei sind der Geldbetrag, der Wert der Naturalpacht und sonstige Leistungen zusammenzuzählen. Teilbeträge der Jahrespacht, die nicht für die Flächennutzung, sondern für andere Nutzungsgegenstände oder Rechte (z. B. Gebäude, Inventar, Zahlungsanspruch auf Betriebsprämie, Zuckerrübenkontingent) gezahlt wurden, sind von dem Gesamtbetrag der Jahrespacht in Euro – gegebenenfalls nach Schätzungen – abzuziehen.

**5 Sonstige Pachtfläche**

Bei der „sonstigen landwirtschaftlich genutzten Fläche“ sind Pachtungen, für die Pachtentgelte nicht getrennt angegeben werden können, z. B. von Acker- und Dauergrünland, einzubeziehen. Rebland, Baumobstflächen sowie Baumschul- und Gewächshausflächen zählen ebenfalls dazu.

**6 Neupacht**

Bei Erstpachtung und Pachtpreisänderung in den letzten zwei Jahren sind von den nach der Art der Nutzung angegebenen Pachtflächen diejenigen gesondert anzugeben, die seit dem 1. März 2018 erstmals von diesem Betrieb als Pachtland bewirtschaftet werden oder für die der Pachtpreis nach dem 1. März 2018 geändert worden ist.

**7 Hofpacht**

Zur geschlossenen Hofpacht zählt die Pachtung eines ganzen Betriebes mit Gebäuden. Einzutragen sind jedoch nur die gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche und die dafür entrichtete Jahrespacht.

## Eigentums- und Pachtverhältnisse 2020 **1**

		Code	ha	a
Landwirtschaftlich genutzte Fläche				
<i>Übernehmen Sie gegebenenfalls den Wert aus Code 0240 auf Seite 17.</i> .....		0401	_____	_____
davon:	Eigene selbstbewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>2</b> 0402	_____	_____
	Unentgeltlich zur Bewirtschaftung erhaltene landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	0403	_____	_____
	Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>3</b> 0407	_____	_____

## Pachtflächen und Pachtentgelte 2020

		Gepachtete Fläche			Jahrespacht insgesamt	
		Code	ha	a	Code	Volle Euro
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche						
<i>Übernehmen Sie den Wert von Code 0407.</i> .....		<b>4</b> 0411	_____	_____	0421	_____
Gepachtete Einzelgrundstücke insgesamt	Ackerland (nur im Freiland) .....	0412	_____	_____	0422	_____
	Dauergrünland .....	0413	_____	_____	0423	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>5</b> 0414	_____	_____	0424	_____
darunter: Innerhalb der letzten zwei Jahre erstmals gepachtete Flächen und Flächen mit Pacht- preisveränderungen <b>6</b>	Ackerland (nur im Freiland) .....	0431	_____	_____	0441	_____
	Dauergrünland .....	0432	_____	_____	0442	_____
	Sonstige landwirtschaftlich genutzte Fläche .....	<b>5</b> 0433	_____	_____	0443	_____
Gepachtete landwirtschaftlich genutzte Fläche innerhalb einer geschlossenen Hofpacht .....		<b>7</b> 0451	_____	_____	0452	_____

**1 Viehbestände am 1. März 2020**

Der Stichtag, zu dem die Viehbestände anzugeben sind, ist der 1. März 2020. Erhoben werden die Bestände an Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel und Einhufern. Die Bestände an Rindern werden aus der HIT-Rinderdatenbank übernommen.

Bei der Erhebung der Viehbestände sind folgende Grundsätze zu beachten:

– **Gemeinsam gehaltenes Vieh**

Bei gemeinsam gehaltenem Vieh bzw. gemeinsam untergebrachtem Vieh (z.B. in Gemeinschaftsbetrieben, Betriebsgemeinschaften, Erzeugergemeinschaften usw.) sollen die Angaben zum Vieh auf einem Fragebogen nachgewiesen werden und nicht getrennt nach Eigentümern. D. h., der Betrieb, bei dem das Vieh untergebracht ist, gibt die Gesamtzahl des gemeinsamen Viehbestands an.

– **Verkauftes Vieh**

Am Stichtag noch beim Viehhalter stehendes, bereits verkauftes Vieh ist mitzuzählen.

– **Schlachttiere**

Sie sind auch dann mitzuzählen, wenn sie noch am Stichtag oder in den nächsten Tagen geschlachtet werden sollen.

– **Wanderschafherden**

Diese sind grundsätzlich am Betriebssitz des Eigentümers anzugeben.

– **Pensionsvieh**

Am Stichtag im Betrieb zur Fütterung oder Pflege befindliches Vieh ist im Fragebogen aufzunehmen.

– **Abwesendes Vieh**

Tiere, die am Stichtag nur vorübergehend abwesend sind (z. B. zum Decken), sind mitzuzählen.

**Nicht einzubeziehen sind Tiere**

– die sich nur vorübergehend im Betrieb aufhalten (z. B. zum Decken),

– die in einem fremden Betrieb in Weide- oder sonstiger Versorgungspension stehen.

Viehbestände am 1. März 2020 **1**

Halten Sie Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Geflügel oder Einhufer?	Code 0300	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4002 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	Weiter mit Code 0301 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 1800 auf Seite 31.

Werden Ihre Viehbestände nach dem Kontrollverfahren zum ökologischen Landbau nach der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 gehalten?	Code 4002	Ja, vollständig ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.
		Ja, teilweise ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen auch die jeweilige Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Tiere an.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	Geben Sie bei den folgenden Tiermerkmalen nur die jeweilige Anzahl der Tiere insgesamt an.

Viehbestand Rinder am 1. März 2020

Halten Sie Rinder (einschließlich Milchkühe)?	Code 0301	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 0302 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	Weiter mit Code 0303 auf Seite 25.

Halten Sie Milchkühe?	Code 0302	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1 ▶	Weiter mit Code 4310 auf dieser Seite bzw. Code 0303 auf Seite 25.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3 ▶	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2 ▶	

Rinder		Code	Anzahl
	Geben Sie die Anzahl der in die ökologische Bewirtschaftung einbezogenen Rinder insgesamt an. ....	4310	_____

**1 Haltungsplätze**

Hierunter fallen ausschließlich belegte sowie vorübergehend nicht belegte Haltungsplätze in Stallungen.

Bitte beachten Sie:

Geben Sie nur die Anzahl der Haltungsplätze an und nicht die Zahl der Tiere. Haltungsplätze in ganzjähriger Freilandhaltung werden hier nicht berücksichtigt.

**2 Gülle- und Festmistanfall**

Haltungsplätze in Ställen, in denen Wirtschaftsdünger sowohl als Festmist als auch als Gülle anfällt, sind dann in die Kategorie Gülle einzutragen, wenn mehr als die Hälfte der Masse des anfallenden Wirtschaftsdüngers Gülle ist. Fällt weniger Gülle als Festmist an, dann gehört der Wirtschaftsdünger dieses Stalles zur Kategorie Festmist bzw. Tiefstreu.

**3 Tiefstreustall**

In einem Tiefstreustall verbleibt die Einstreu über längere Zeit im Stall, so dass sich eine Tiefstreumatratze bildet. Eine Entmistung erfolgt in der Regel zwei- bis dreimal im Jahr mittels eines Frontladers. Schrägbodenställe (Tretmistställe) fallen nicht in diese Kategorie, sondern sind unter „andere Stallhaltungsverfahren überwiegend mit Festmist“ in Code 2605 bzw. Code 2615 einzutragen.

**4 Andere Stallhaltungsverfahren**

Hierunter fallen unter anderem Haltungsplätze in Tretmiststallungen (Schrägbodenställe) sowie Kälberglus.

**5 Laufhof**

Ein Laufhof ist eine eingezäunte, befestigte Fläche im Freien (ggf. mit Teilüberdachung) und bietet zusätzlichen Raum zur Betreuung. Wartebereiche vor Melkständen sind nur dann mit einzubeziehen, wenn diese auch außerhalb der Melkzeiten genutzt werden.

**6 Weidedauer in Wochen**

Als Weidedauer gilt die Zeit, in der die Tiere mindestens zwei Stunden am Tag auf der Weide sind. Haben verschiedene Herden eine unterschiedliche Weidedauer im Jahr, dann ist der Durchschnittswert anzugeben.

**7 Weidedauer in Stunden**

Hier ist die geschätzte durchschnittliche Anzahl der Weidestunden am Tag während der Weideperiode anzugeben. Tiere, die grundsätzlich keinen Weidegang haben, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn verschiedene Herden unterschiedliche Weidezeiten haben, ist die mittlere Weidezeit über alle weidenden Tiere abzuschätzen.

**8 Ganztägig weidende Tiere**

Hierzu zählen Tiere, die während der Weideperiode überwiegend 24 Stunden täglich auf der Weide waren.

## Viehbestand Schweine am 1. März 2020

Halten Sie Schweine?	Code 0303	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0331 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0304 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Code	Anzahl der Tiere		
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schweine	Ferkel einschließlich Saugferkel ..... <b>1</b> 0331	_____	4331	_____
	Zuchtsauen einschließlich hierfür bestimmte Jungsauen ab 50 kg und mehr Lebendgewicht ..... <b>2</b> 0332	_____	4332	_____
	Andere Schweine (z. B. Eber, Mastschweine, Jungschweine) ..... <b>3</b> 0337	_____	4337	_____
	<b>Schweine insgesamt</b> Addieren Sie die Werte der Codes 0331, 0332 und 0337 sowie 4331, 4332 und 4337. .... 0330	_____	4330	_____

## Viehbestand Schafe am 1. März 2020

Halten Sie Schafe?	Code 0304	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0352 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0305 auf Seite 27.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Code	Anzahl der Tiere		
		insgesamt	Code	darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
Schafe	Milchschafe einschließlich gedeckte Jungschafe, die für die Erzeugung von Milch bestimmt sind ..... 0352	_____	4352	_____
	Andere Mutterschafe einschließlich gedeckte Jungschafe ..... 0353	_____	4353	_____
	Lämmer und Jungschafe unter 1 Jahr (ohne gedeckte Jungschafe) ..... 0355	_____	4355	_____
	Schafböcke zur Zucht ..... 0356	_____	4356	_____
	Andere Schafe (z. B. Hammel) ..... 0357	_____	4357	_____
	<b>Schafe insgesamt</b> Addieren Sie die Werte der Codes 0352, bis 0357 sowie 4352 bis 4357. .... 0350	_____	4350	_____

**1 Weibliche Ziegen zur Zucht**

Hierzu zählen auch Ammenziegen, bereits gedeckte Jungziegen und ausgemerzte Zuchtziegen.

**2 Einhufer**

Hier sind alle Pferde, Ponys, Esel, Maultiere oder weitere Einhufer anzugeben, auch dann, wenn sie nur zu Freizeit- zwecken des Betriebsinhabers oder seiner Familie gehalten werden.

### Viehbestand Ziegen am 1. März 2020

Halten Sie Ziegen?	Code 0305	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0361 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0307 auf dieser Seite.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Code	Anzahl der Tiere		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
		insgesamt	Code	
<b>Ziegen</b>				
Weibliche Ziegen zur Zucht einschließlich gedeckte Jungziegen ..... <b>1</b>	0361	_____	4361	_____
Andere Ziegen (z. B. Zicklein, Ziegenböcke) .....	0362	_____	4362	_____
<b>Ziegen insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte der Codes 0361 und 0362 sowie 4361 und 4362.</i> .....	0360	_____	4360	_____

### Viehbestand Einhufer am 1. März 2020

Halten Sie Einhufer?	Code 0307	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	▶ Weiter mit Code 0390 auf dieser Seite.	
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3		▶ Weiter mit Code 0306 auf Seite 29.
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2		

	Code	Anzahl der Tiere		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen
		insgesamt	Code	
<b>Einhufer</b>				
Einhufer ..... <b>2</b>	0390	_____	4390	_____

**1 Haltungsplätze**

Hier ist die Anzahl der Haltungsplätze und nicht die Anzahl der am 1. März 2020 gehaltenen Tiere einzutragen. Die Anzahl der Haltungsplätze entspricht der rechtlich maximal zulässigen bzw. genehmigten Anzahl von Tierplätzen der momentanen Nutzungsart in den vorhandenen Stallgebäuden. Die Tieranzahl zum Stichtag kann zu Beginn einer Mastperiode höher sein als die der genehmigten Haltungsplätze, da sich diese auf die Endmast beziehen. Sollten aktuell keine Tiere gehalten werden, sind die Haltungsplätze der innerhalb der letzten 12 Monaten zuletzt gehaltenen Nutzungsart anzugeben.

**2 Legehennen einschließlich Zuchthähne**

Hier sind Hennen zur Eierzeugung anzugeben, unabhängig davon, ob die Eier zum Verbrauch oder zur Zucht bestimmt sind. Noch nicht legereife Bestände, die aber bereits als Legehennen aufgestellt sind, sind eingeschlossen. Zuchthähne sind mitzuzählen.

Viehbestand Geflügel 1. März 2020

Halten Sie Geflügel?	Code 0306	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Weiter mit Code 0376 auf dieser Seite.
		Grundsätzlich ja, jedoch wurden zum Stichtag vorübergehend keine Tiere gehalten ..... <input type="checkbox"/> 3	
		Nein ..... <input type="checkbox"/> 2	

	Anzahl der Tiere						
	Haltungsplätze <b>1</b>		insgesamt		darunter in die ökologische Bewirtschaftung einbezogen		
	Code	Anzahl	Code	Anzahl	Code	Anzahl	
Geflügel	Legehennen einschließlich Zuchthähne ..... <b>2</b>	0376	_____	0371	_____	4371	_____
	Junghennen und Junghennenküken .....	0377	_____	0372	_____	4372	_____
	Masthühner, -hähne und übrige Küken .....	0378	_____	0373	_____	4373	_____
	<b>Hühner insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 0376 bis 0378 und 0371 bis 0373 sowie 4371 bis 4373. ....</i>	0375	_____	0370	_____	4370	_____
	Gänse einschließlich Küken .....	0386	_____	0381	_____	4381	_____
	Enten einschließlich Küken .....	0387	_____	0382	_____	4382	_____
	Truthühner einschließlich Küken	0388	_____	0383	_____	4383	_____
	<b>Gänse, Enten, Truthühner insgesamt</b> <i>Addieren Sie die Werte zu den Codes 0386 bis 0388 und 0381 bis 0383 sowie 4381 bis 4383. ....</i>	0385	_____	0380	_____	4380	_____

**1 Betriebsleiter**

Der Betriebsleiter/Geschäftsführer ist diejenige Person, die den landwirtschaftlichen Betrieb leitet, also alle Aufgaben zur laufenden Steuerung des Betriebes (Planung, Entscheidung, Organisation und Kontrolle) wahrnimmt. In Einzelunternehmen kann es sich um den Betriebsinhaber selbst, einen Familienangehörigen oder um eine andere mit der Leitung beauftragte Person handeln, die im landwirtschaftlichen Betrieb tätig ist. Bei einem Zusammenschluss von mehreren natürlichen Personen in Form einer Gesellschaft oder einer Erbengemeinschaft (z. B. Betriebe mit mehreren Gesellschaftern), ist die am Tag der Erhebung überwiegend mit der Geschäftsführung betraute Person als Betriebsleiter/Geschäftsführer auszuweisen.

**2 Berufsbildung des Betriebsleiters/  
Geschäftsführers 2020**

Hier ist die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) mit dem höchsten Abschluss des Betriebsleiters/Geschäftsführers anzugeben. Bei fehlender landwirtschaftlicher Berufsausbildung bitte nur ausschließlich praktische Erfahrung ankreuzen.

**3 Bildungsmaßnahme Betriebsleiter/Geschäftsführer**

Hier ist „Ja“ anzukreuzen, wenn der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen hat. Das kann sowohl eine Ausbildung zur Erlangung von Grundkenntnissen als auch eine Fortbildung zur Wissensvertiefung auf dem Gebiet der Landwirtschaft oder der Geschäftsbereiche in Verbindung mit Einkommenskombinationen sein. Die Aus-/Fortbildung findet im Regelfall außerhalb des Arbeitsplatzes statt und wird von dafür vorgesehenen Bildungseinrichtungen durchgeführt.

## Betriebsleiter/Geschäftsführer von März 2019 bis Februar 2020 **1**

Wer ist Betriebsleiter?	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Betriebsinhaber .....	1800	<input type="checkbox"/> 1
Ehegatte/Ehegattin des Betriebsinhabers .....		<input type="checkbox"/> 2
Andere Familienangehörige des Betriebsinhabers .....		<input type="checkbox"/> 3
Sonstige, nicht mit dem Betriebsinhaber verwandte Personen .....		<input type="checkbox"/> 4

Seit wann führen Sie den Betrieb? <i>Bitte geben Sie das Jahr an.</i>	Geschlecht			Geburtsjahr	Durchschnittlich geleistete Stunden je Woche für landwirtschaftliche Arbeiten im Betrieb
	Männlich	Weiblich	Divers		
Code	1806	1801		1804	1810
	<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3		

## Berufsbildung des Betriebsleiters/Geschäftsführers 2020 **2**

Geben Sie die landwirtschaftliche Berufsbildung (einschließlich Gartenbau, Weinbau) des Betriebsleiters/Geschäftsführers an.

	Code	Zutreffendes ankreuzen.
Ausschließlich praktische Erfahrung .....	0651	<input type="checkbox"/> 1
Berufsbildung mit dem <b>höchsten Abschluss</b>	Berufsschule/Berufsfachschule (ohne betriebliche Lehre) .....	0652 <input type="checkbox"/> 1
	Berufsausbildung/Lehre mit Abschlussprüfung .....	<input type="checkbox"/> 2
	Einjährige Fachschule, Landwirtschaftsschule (auch Weinbau-, Gartenbau-, Winterschule) .....	<input type="checkbox"/> 3
	Meister, Fachagrarwirt .....	<input type="checkbox"/> 4
	Höhere Landbauschule, Technikerschule, zweijährige Fachschule, Fachakademie .....	<input type="checkbox"/> 5
	Studium mit weniger als 4 Jahren Regelstudienzeit (Bachelor, Diplom (FH), Ingenieurschule) .....	<input type="checkbox"/> 6
Studium mit mindestens 4 Jahren Regelstudienzeit (Diplom, Master, Promotion) .....	<input type="checkbox"/> 7	

Hat der Betriebsleiter/Geschäftsführer in den letzten 12 Monaten an einer beruflichen Bildungsmaßnahme teilgenommen? <b>3</b>	Code	Ja ..... <input type="checkbox"/> 1	Nein ..... <input type="checkbox"/> 2
	0653		

**1 Jahresnettoeinkommen**

Diese Frage dient zur Unterscheidung von Haupt- und Nebenerwerb.

Zum Jahresnettoeinkommen vom Betriebsinhaber und/oder Ehegatten zählen Einkommen aus

- einem Gewerbebetrieb, aus selbständiger oder freiberuflicher Erwerbstätigkeit,
- Erwerbstätigkeit als Arbeitnehmer,
- Quellen der privaten und gesetzlichen sozialen Sicherung (einschließlich Kindergeld),
- Verpachtung, Vermietung und Kapitalvermögen und
- sonstigen Quellen (z. B. Gewinne aus anderen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben).

## Jahresnettoeinkommen in Einzelunternehmen (ohne GbR) im Kalenderjahr 2019

Beziehen der Betriebsinhaber und/oder Ehegatte außerbetriebliche Einkommen (einschließlich Kindergeld, Renten, Kapitalerträge u. Ä.)?	Code 1011	Ja .....	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 1010 auf dieser Seite.
		Nein .....	<input type="checkbox"/>	2	▶	Weiter mit Code 0661 auf dieser Seite.

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Welches Jahresnettoeinkommen von Betriebsinhaber und/oder Ehegatte zusammen war höher? <b>1</b>	Aus außerbetrieblichen Quellen .....	1010	<input type="checkbox"/> 1
	Aus dem landwirtschaftlichen Betrieb .....		<input type="checkbox"/> 2

## Weiterführung des Betriebes „Hofnachfolge“ in Einzelunternehmen (ohne GbR) 2020

Nur ausfüllen, wenn der Betriebsinhaber 55 Jahre und älter ist.

Gibt es eine Person, die diesen Betrieb aufgrund einer Vereinbarung, Absprache oder sonstigen Verständigung zu gegebener Zeit übernehmen wird?	Code 0661	Ja .....	<input type="checkbox"/>	1	▶	Weiter mit Code 0662 auf dieser Seite.
		Nein .....	<input type="checkbox"/>	2	▶	Ende der Befragung.
		Ungewiss .....	<input type="checkbox"/>	3	▶	

## Angaben zur Person des Hofnachfolgers

		Code	Zutreffendes ankreuzen.
Geschlecht des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Männlich .....	0662	<input type="checkbox"/> 1
	Weiblich .....		<input type="checkbox"/> 2
	Divers .....		<input type="checkbox"/> 3
Alter des voraussichtlichen Hofnachfolgers	Unter 15 Jahre .....	0663	<input type="checkbox"/> 1
	15 bis unter 25 Jahre .....		<input type="checkbox"/> 2
	25 bis unter 35 Jahre .....		<input type="checkbox"/> 3
	35 Jahre und älter .....		<input type="checkbox"/> 4

## Landwirtschaftszählung 2020

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Landwirtschaftszählung wird im Frühjahr 2020 kombiniert als allgemeine Erhebung sowie als Stichprobenerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben durchgeführt.

Ziel der Erhebung ist die Gewinnung umfassender, aktueller, wirklichkeitsgetreuer und zuverlässiger statistischer Informationen über die Betriebsstruktur sowie die wirtschaftliche und soziale Situation in den landwirtschaftlichen Betrieben. Die Daten dienen dazu, den Strukturwandel in der Landwirtschaft zu erkennen und auf seine Ursachen hin untersuchen zu können sowie Erntemengen zu berechnen und vorauszuschätzen. Die Ergebnisse bieten darüber hinaus für Regierung, Verwaltung, Berufsstand, Wirtschaft und Wissenschaft auf nationaler und supranationaler Ebene die notwendigen statistischen Grundlagen für Entscheidungen und Maßnahmen.

Mit den Ergebnissen werden zugleich die Anforderungen der Europäischen Union aus den integrierten Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben abgedeckt.

Mit dem Erhebungsteil N werden Merkmale aus ausgewählten Bereichen wie Bodennutzung, Tierhaltung und ökologischer Landbau sowie weitere Betriebsmerkmale bei allen Erhebungseinheiten erfasst.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Agrarstatistikgesetz (AgrStatG) und das Gesetz zur Gleichstellung stillgelegter und landwirtschaftlich genutzter Flächen in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 27 Absatz 1 und 3 AgrStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 93 Absatz 1 Satz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 93 Absatz 2 Nummer 1 AgrStatG sind die Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt oder
- entgegen § 11a Absatz 2 Satz 1 BStatG ein dort genanntes Verfahren nicht nutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

## **Geheimhaltung**

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine Übermittlung von Einzelangaben ist grundsätzlich zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZBund, Rechenzentren der Länder).

Nach § 98 Absatz 1 AgrStatG in Verbindung mit § 16 Absatz 4 BStatG dürfen an die zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden für die Verwendung gegenüber den gesetzgebenden Körperschaften und für Zwecke der Planung, jedoch nicht für die Regelung von Einzelfällen, vom Statistischen Bundesamt und den statistischen Ämtern der Länder Tabellen mit statistischen Ergebnissen übermittelt werden, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),
2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Nach Artikel 12 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1091 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben ist eine Übermittlung von Einzelangaben an die Kommission (Eurostat) vorgesehen. Nach Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 557/2013 über den Zugang zu vertraulichen Daten für wissenschaftliche Zwecke darf Eurostat diese Angaben in seinen Räumen oder in den Räumen einer von Eurostat anerkannten Zugangseinrichtung für wissenschaftliche Zwecke Einzelangaben ohne Name und Anschrift zugänglich machen. Nach Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung darf Eurostat darüber hinaus Einzelangaben für wissenschaftliche Zwecke weitergeben, wenn diese so verändert wurden, dass die Gefahr einer Identifizierung der statistischen Einheit auf ein angemessenes Maß verringert wurde. Der Zugang nach Absatz 2 kann gewährt werden, sofern in der den Zugang beantragenden Forschungseinrichtung geeignete Sicherheitsmaßnahmen getroffen wurden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

## **Hilfsmerkmale, Löschung**

Die Hilfsmerkmale

- Name (gegebenfalls Firma, Instituts- oder Behördenname) und Anschrift des Betriebes,
- Name und Rufnummer oder Adresse für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person und
- Vor- und Familiennamen sowie Anschriften der bisherigen Bewirtschafter von seit dem Vorjahr erhaltenen Flächen sowie der neuen Bewirtschafter von im gleichen Zeitraum abgegebenen Flächen oder der jeweiligen Eigentümer und die Größe und Belegenheit dieser Fläche

dienen lediglich der technischen Durchführung der Erhebung. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

## **Betriebsregister, Kennnummer, Löschung**

Zur Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken führen die statistischen Ämter der Länder nach § 97 Absatz 2 AgrStatG das landwirtschaftliche Betriebsregister in das folgende Hilfs- und Erhebungsmerkmale aufgenommen werden

- die Kennnummer der Betriebe,
- die Namen und Anschriften der Inhaber/Inhaberinnen oder Leiter/Leiterinnen der Betriebe,
- die Namen, die Rufnummern und die Adressen für elektronische Post der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,
- die Anschrift des Betriebssitzes und die Bezeichnungen für regionale Zuordnungen sowie die Lagekoordinaten des Betriebssitzes,
- die Art des Betriebes,
- die Rechtsstellung des/der Betriebsinhabers/Betriebsinhaberin,
- die Größe der Flächen, die zur Bestimmung des Berichtskreises und der Schichtzugehörigkeit in der Stichprobe notwendig sind,
- die Beteiligung an agrarstatistischen Erhebungen,
- der Tag der Aufnahme in das Betriebsregister,
- die Identifikationskennziffern im Rahmen der Verwendung von Verwaltungsdaten nach §93 Absatz 5 und 6 AgrStatG und
- die Art der Bewirtschaftung.

Nach §97 Absatz 3 AgrStatG wird jede Erhebungseinheit eine systemfreie und landesspezifische Kennnummer vergeben. Sie dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen landwirtschaftlichen Betriebe.

Nach §97 Absatz 4 AgrStatG werden die im Betriebsregister gespeicherten Merkmale gelöscht, wenn sie für die Vorbereitung, Durchführung und Aufbereitung der Agrarstatistiken nicht mehr benötigt werden. Bei Betrieben, die über einen Zeitraum von sieben Jahren nicht mehr zu Erhebungen herangezogen wurden, werden sie spätestens nach Ablauf von sieben Jahren gelöscht. Eine Löschung der Kennnummer im Einzeldatensatz erfolgt nicht.

## **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördlichen Datenschutzbeauftragten der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder oder an die jeweils zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörden gerichtet werden.

Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.